

Kath. Kindergarten St. Anna
Moosen 1
83083 Riedering

Kinderschutzkonzept

Kindergartenverbund Inntal
St. Jakobusplatz 3
83101 Rohrdorf

1 Präambel

Wenn Eltern ihre Kinder in unsere Kindertageseinrichtung geben, vertrauen sie darauf, dass ihr Kind in guten Händen ist. Sie gehen davon aus, dass sich ausgebildete Fachkräfte um ihr Kind kümmern, seine Entwicklung und Bildung unterstützen und bei Bedarf vor Gefahren schützen. Das Kind spürt die Zuversicht der Eltern, dass die Betreuung in der Kita seinen Interessen entspricht, und entwickelt seinerseits Vertrauen in die es umsorgenden Fachkräfte. In den meisten Fällen entsteht auf diese Weise ein positiver Kreis der Sicherheit, bei dem sich die Fürsorge durch die Eltern und die ergänzende Förderung in der Kindertageseinrichtung wechselseitig zum Wohl des Kindes ergänzen.

Kinder haben in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Diese gesetzliche Regelung gilt für den Bereich der Familie ebenso wie für die Kindertagesbetreuung. Den meisten pädagogischen Fachkräften ist dieses Kinderrecht bekannt. Sie sind von einer Erziehung ohne Gewalt überzeugt und bemühen sich um deren Verwirklichung im Alltag. In den meisten Fällen gelingt ihnen das auch.

Dennoch muss jede Kindertageseinrichtung davon ausgehen, dass leichte Form von Fehlverhalten häufig und schwerere Formen von Gewalt ab und zu vorkommen. Besonders häufig sind seelische Verletzungen, die etwa mit jeder vierten pädagogischen Interaktion verbunden sind. Aber auch körperliche und sexualisierte Gewalt und die Vernachlässigung von Aufsichtspflichten kommen nicht nur selten vor. Auch wenn sie vielfältige Ursachen haben und sowohl individuelles Fehlverhalten als auch die strukturelle Ebene betreffen: Die Folgen für das betroffene Kind, aber auch die übrigen Kinder, die Eltern, das Team, die Leitung und den Träger sind oft gravierend.

Damit sich unsere Kindertageseinrichtung dem Ziel, ein sicherer Ort für Kinder zu sein, immer weiter annähert, haben wir uns auf den Weg gemacht ein institutionelles Gewaltschutzkonzept zu erstellen. In diesem sind sowohl Maßnahmen der Prävention als auch Intervention im Falle von Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verbindlich festgelegt. Zu unserem Kinderschutzkonzept gehört auch ein funktionierendes Beschwerdemanagement. Auf der Grundlage des Leitbildes des Trägers und dem Konzept unseres Hauses verpflichten sich alle pädagogischen Mitarbeitenden einer Ethik pädagogischer Beziehungen. All diese stellen eine wichtige Orientierung dar, damit wir uns auf den Weg machen können, Fehlverhalten und Gewalt in der Einrichtung Schritt für Schritt immer weiter zurückzudrängen.

1.1 Wichtigkeit von Kinderschutz

Die Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes für unsere Einrichtung war uns wichtig, weil wir uns damit auf den Weg gemacht haben, mit verschiedenen Bausteinen ein Verständnis mittlerer Reichweite zu schaffen. Dieses soll Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt in der Kita schützen. Körperliche und seelische Gewalt gehören ebenso dazu wie Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und sexueller Missbrauch. Dabei legt das Gewaltschutzkonzept dar, wie die Kinder präventiv vor Gewalt in der Einrichtung geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommt. Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption. Nachdem es keine verbindlichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben gibt, sehen wir es u.a. als Instrument, unsere pädagogische Arbeit im Hinblick auf den Kinderschutz immer wieder zu reflektieren, zu diskutieren und ggf. neu auszurichten. Ebenso wie die Konzeption ist es nicht als fertige Handreichung zu betrachten. Vielmehr ist es durch seinen modularen Aufbau so zu verstehen, dass es immer wieder ergänzt und weiterentwickelt werden kann.

1.2 Wertehaltung, Arbeitsatmosphäre, Kommunikations- und Konfliktkultur

Wenn wir als pädagogische Fachkräfte mit Kindern arbeiten, brauchen wir einen inneren Wertekompass. Eine klare Orientierung, was gut oder schlecht ist, wo Recht aufhört und Unrecht beginnt. Deshalb bedarf es einem klar formulierten, verbindlichen Maßstab für die Lösung der im pädagogischen Alltag mit den Kindern, aber auch im Kontakt zu den Eltern unvermeidlich auftretenden Schwierigkeiten und Konflikten. In einer sich immer schneller wandelnden Gesellschaft, bieten uns traditionell überlieferte Überzeugungen – seien sie kulturell überliefert oder religiös begründet – wichtige Anknüpfungspunkte. Jedoch zeigt sich sehr deutlich, dass sie in einer vielfältigen, multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft hinterfragt werden müssen und ihre Gültigkeit der Prüfung bedürfen. Deshalb haben wir uns gefragt, welche Werte unserer pädagogischen Arbeit prägen:

Ehrlichkeit – Gleichheit - Offenheit - Weiterentwicklung - Bildung - Humor – Verantwortung - Verlässlichkeit – Kreativität- Hilfsbereitschaft - Gesundheit - Struktur - Ordnung - Optimismus - Transparenz - Kooperation - Vertrauen - Nachhaltigkeit - Achtsamkeit - Fröhlichkeit - Qualität - Flexibilität - Toleranz - Sicherheit – Loyalität



1.3 Übergriffigkeit und Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag

Gewalt in der Kita ist immer noch ein Tabuthema. Die insgesamt sehr lückenhafte Datenlage bei den Aufsichtsbehörden als auch bei den Trägern und Einrichtungen lässt vermuten, dass es sich beim Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ immer noch um ein gesellschaftliches Tabu handelt.

- Es ist schmerhaft, über eigene Fehler oder das Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu sprechen – aber nötig!
- Wegsehen hilft nicht – Unglaube und Verleugnung sollten so schnell wie möglich überwunden werden zugunsten einer nüchternen Anerkennung der Realität

1.3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen gegenüber Kindern

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant. In der Regel können sie im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe grundsätzlich toleriert werden.

Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind einfach nehmen und wickeln und/oder beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase putzen, Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind auf der Toilette beobachten oder von oben in die Toilette hineinschauen
- Kind mit anderen Kindern vergleichen
- Kinder ohne Vorankündigung auseinandersetzen, da sie sonst beim Essen stören
- Kindern den Schnuller oder das Kuscheltier als Trostspender entziehen
- Zwischen den Mahlzeiten den Kindern das Essen und Trinken verweigern
- Anschreien als Gruppenmanagement
- Drohen (mit unberechtigten Folgen)
- Einzelne Kinder vor der Gruppe bloßstellen
- Ignoranz besonders bedürftiger Kinder oder ruhiger Kinder
- Bevorzugung von Kindern („Lieblingskinder“)
- Im Beisein des Kindes über das Kind oder seine Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“...)
- Sarkasmus und Ironie (für Kinder im Elementarbereich nicht verständlich!)
- Abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse oder abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind anmotzen, anschreien, despektierlich oder abwertend tadeln
- Missachtung der Intimsphäre

1.3.2 Beabsichtigte Übergriffe gegenüber Kindern

Bei einem beabsichtigten Übergriff von Pädagogen gegenüber Kindern handelt es sich IMMER um eine strafbare Handlung!

Beabsichtigte Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele hierfür sind:

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Kind zum Essen / Probieren / Morgenkreis etc. zwingen
- Separieren des Kindes
- Verbale und oder körperliche Diskriminierung
- Barscher und oder lauter Tonfall, Befehlston
- Bewusstes Vorführen eines Kindes, das Kind lächerlich machen oder bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung hindern, z.B. Verlassen einer Situation durch Festhalten oder grobes Anfassen
- Bewusstes Einsetzen von verbaler und / oder körperlicher Gewalt bei Sanktionierung
- Bewusst dem Kind keine Möglichkeit lassen, durch Änderung seines eigenen Verhaltens aus der problematischen Situation oder Zwangslage herauszukommen
- Kind von oben herab aus einer Machtposition belehren

1.3.3 Übergriffigkeit unter Kindern

Auch Kinder können sich gegenseitig gefährden und auch übergriffig werden. Übergriffigkeit hat immer eine Ursache. Deshalb ist es Aufgabe der pädagogischen Mitarbeitenden, in Zusammenarbeit mit der Leitung eine Klärung der Ursachen vorzunehmen (besondere Bedarfe klären; Therapie; Elterngespräche; etc.). Ein wichtiger Schritt bei Übergriffigkeit unter Kinder ist es, individuelle Schutzkonzepte für das ausführende und das betroffene Kind zu entwickeln. Ein wichtiger Baustein besteht hier darin, dass die Aufsichtspflicht zu jeder Zeit gewahrt bleibt.

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotentials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern und Kindern ernstnehmen und nachgehen
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind und dem betroffenen Kind: Klare Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen festlegen!
- Weitergabe der Informationen intern an Leitung und Träger, in Bezug auf Meldepflichten auch an die Aufsichtsbehörden
- Information der/des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- **Sofortmaßnahme Opferschutz!** Information an die Eltern, an den Träger und falls noch nicht geschehen an die Aufsichtsbehörde, übergriffiges Kind beurlauben
- Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet: Information an die Eltern, Aufarbeitung im Team
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich ist, soll der Träger diese einleiten, d.h. Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft (IseF)

Nach vertiefter Überprüfung:

- Wiederholte Gefährdung durch übergriffiges Kind wurde festgestellt: Betroffene informieren (Eltern, Träger) und langfristige Schutzmaßnahmen einleiten
- Hilfe für betroffenes und übergriffiges Kind einleiten

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Bei Unklarheit, ob die Vorwürfe zutreffen, ist abzuwägen, ob eine weitere Aufklärung durch die Kindertageseinrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese an anderer Stelle erfolgen soll (z.B. Kinderschutz, Therapeuten)

Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie, etc.
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und deren Eltern: Elterninformation zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung, Elternabend mit einem Fachreferenten*in. Hier gilt es unbedingt abzuwägen, in welchem Umfang dies stattfinden soll.
- Für Fachkräfte und Leitung: Aufsichtspflicht (!), Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo (dieser Schritt muss zuvor mit dem Träger abgewogen werden und darf nur in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des EOM, der Fachberatung, und unter Einbezug juristischer Beratung stattfinden



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

1.4 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die Europäische Union mit ihren 27 Mitgliedsstaaten bekennt sich zu unveräußerlichen Menschenrechten. Die 2009 in Kraft getretene Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält einen eigenen Artikel „Kinderrechte“. In Artikel 24 (Rechte des Kindes) sind die wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt.

Auszug aus der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bildet die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Für die Umsetzung in unsere Einrichtung heißt das die Würde des Kindes zu achten und Kinder als Rechtssubjekte zu respektieren, ist Aufgabe aller an der Erziehung und pädagogischen Mitarbeitenden mit Kindern für Kinder. Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich die Absage an paternalistische Haltungen (überlegen, führend, autoritär) verbunden. Kinder sind nicht nur Objekte des Schutzes und er Fürsorge. Kinderrechtsschutz ist daher weitaus mehr als Kinderschutz. In einer an den Kinderrechten orientierte Pädagogik heißt für uns, wir respektieren das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Die Umsetzung des Rechtes eines jeden Kindes ist somit ein zentraler Aspekt der Qualität unserer Arbeit. Den Erfolg unserer pädagogischen Arbeit im Kindergarten St. Anna Moosen messen wir daran, inwieweit sie zu Verwirklichung der Umsetzung der Kinderrechte beiträgt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinem Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Nach der Reform des § 1631 Abs. 2 BGB im Jahr 2000 ist der Berufung auf ein angeblich bestehendes elterliches Züchtigungsrecht endgültig der Boden entzogen worden. Gewalt in jeder Form darf nicht mehr als legitimes Mittel der Erziehung angesehen werden.

Mit der Einführung eines umfassenden gesetzlichen Gewaltsverbots in der Erziehung gehört Deutschland zu den inzwischen 53 Staaten weltweit (Stand: Juli 2018; Informationen unter <https://www.endcorporalunishment.org>), die den in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Gewaltschutz in nationales Recht umgesetzt haben.

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz BZRG)

§ 30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt.
- (2) Wohnt die antragstellende Persona innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen...
- (3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsicht durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern die nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigen hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.

- (4) In Vereinbarungen mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass:
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so wird dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden soll, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG § 9b Kinderschutz

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung haben sicherzustellen, dass
- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
 - bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird
 - die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob von Seiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

1.5 Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung und Personal-führung

1.5.1 Einstellungsverfahren

Vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Kita ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der Trägervertreter dokumentiert die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und ob eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a eingetragen ist. Das Führungszeugnis wird datenschutzkonform bei den Personalunterlagen des Trägers aufbewahrt. Alle fünf Jahre muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Weiter ist eine Selbstverpflichtung durch den/die Mitarbeiter/in auszufüllen.

Die Einschätzung der persönlichen Eignung eines Bewerbers ist Aufgabe der jeweiligen Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Trägervertreter*in. Daher sind bei der Personalauswahl und im Bewerbungsverfahren insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Themen wie Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch werden in Bewerbungsgesprächen in geeigneter Weise und dem Arbeitsfeld sowie den Anforderungen der Einrichtung und dem Aufgabenbereich des Bewerbers entsprechend thematisiert.
- Die Bewerber werden über die Vorgaben des katholischen Kita-Verbundes Inntal, die Erwartungen an die Mitarbeitenden und ihre Pflichten informiert. Die einrichtungsspezifischen Anforderungen an die Bewerber werden ihrem Arbeitsfeld entsprechend auf der Basis der Einrichtungskonzeption dargestellt.
- Die Haltung des/r Bewerber*in zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch und ihre Bereitschaft, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, werden im Bewerbungsgespräch überprüft.
- Die arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die Vorlage von Führungszeugnissen, sind zu beachten.

Bei der Einschätzung der Haltung des/r Bewerber*in sind insbesondere folgende Punkte in den Blick zu nehmen:

- Umgang des/r Bewerber*in mit dem Thema Nähe und Distanz in der bisherigen beruflichen Tätigkeit
- Auseinandersetzung des/r Bewerber*in mit dem Thema Misshandlung und sexueller Missbrauch in der Ausbildung und/oder in der bisherigen beruflichen Tätigkeit (ggf. Falldarstellung und Frage, wie der Bewerber sich in einer solchen Situation verhalten würde)
- Achten auf die Wortwahl und Ausdrucksweise (z.B. klar oder verklausuliert) und auf die Bewusstheit des/r Bewerber*in

1.6 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Kita Verbund Inntal
(zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

.....
Hiermit erkläre ich, dass

ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
(§ 201a Abs.3 StGB);

Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);

Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);

Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);

Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel
(§§ 234 bis 236 StGB);

Nachstellung (§ 238 StGB);

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist (§§ 29 Abs.3, 29a bis 30b BtMG);

Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223,224,226,227,231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidung auf sexueller Ebene (§ 185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;

Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer Straftat oder Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand:

Datum und Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls:

* gemeint sich alle rechtskräftigen Strafbefehle und Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtkräftige Verurteilung wegen einer der o.g. Straft(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich melden.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge haben hat.

Ort, Datum und Unterschrift:

1.6.1 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

In der Handreichung der Kita zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender, ist darauf hingewiesen, dass sich die Mitarbeitenden mit dem Thema intensiv auseinandersetzen und das Procedere der Vorgehensweise im Verdachtsfall kennen.

1.6.2 Ehrenamtliche, Praktikant*innen und Hospitant*innen

Die Einrichtungsleitung vermittelt den ehrenamtlich Tägigen in geeigneter Weise das Konzept der Prävention- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung. Der Kita-Verbund Inntal verlangt von ehrenamtlich Tägigen, der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder aufnehmen können, unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis. Die Entscheidung, ob ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird, erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben bzw. Vereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt bzw. der Meldebehörde. Die Einrichtungsleitung fordert den/die Bewerber*in auf, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen und überreicht die für die Beantragung erforderliche, schriftliche Bestätigung.

1.6.3 Präventionsangebote, Fachberatung, PQB, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen (z.B. Kinderschutzbund, Ordinariat)

Fachliteratur

Fachbeiträge in der Presse

1.6.4 Betriebserlaubnis

Für den Institutionellen Kinderschutz in der Kita sind die §§ 45 ff. SGB VIII relevant.

Gemäß §45SAGVIII benötigen die Träger von Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis, für die nach §§85 Abs. 2 und 87a Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Es ist davon auszugehen, wenn die fachlichen, räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für eine Betrieb erfüllt sind.

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis hat der Träger die Konzeption vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geben muss.

Meldepflichten (§47 SGB VIII)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- Die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Einrichtungsleitung und der Betreuungskräfte
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- Die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzugeben (...)

1.6.5 Datenschutz

Bei allen Aktivitäten und bei der Bearbeitung von Fällen der Kindeswohlgefährdung hat der Schutz der persönlichen Daten oberste Priorität. Eine Weitergabe an Dritte wird durch die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

1.7 Risikofaktoren für Kinderschutz

1.7.1 Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach Außen
- Rigider, autoritärer Leitungsstil
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung und/oder den Träger
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Stellenbeschreibungen,
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame (Weiter-) Entwicklung der pädagogischen Konzepte
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Verzicht auf Supervision und Fachliteratur
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

1.7.2 Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch und sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch, unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden nicht oder nur unzureichend voneinander getrennt
- Es existiert eine sexualisierte Kommunikation
- Mobbing unter den Mitarbeitenden oder sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften
- Fehlende Streitkultur
- Kritik gilt untereinander als unzulässig
- Selbstreflexion findet nicht oder nur sehr unzureichend statt
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Suchtverhalten, finanzielle Schwierigkeiten, Krankheit (psychisch und physisch)
- Kommerzielle kriminelle Interessen

1.7.3 Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept

- (sexueller) Missbrauch, Übergriffe und Gewalt wird als Thema ausgeblendet
- Verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen fehlt
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- Fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- Fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende und Eltern
- Pädagogische Orientierung und Ausrichtung an traditionellen Geschlechterrollen
- Fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- Fehlende oder gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

1.7.4 Risikoanalyse

Auch in unserem kleinen Haus, gibt es Ecken und Bereiche, die schlecht einzusehen sind. Solche Bereiche sind wichtig für die Entwicklung der Kinder, in denen sie Privatsphäre erleben können. Wir trauen es den Kindern zu, nach vorheriger Einweisung und Absprache der Gruppenregeln, sich in diesen Bereichen aufzuhalten. Uns ist bewusst, dass es eine hundertprozentige Kontrolle nicht geben kann und diese auch nicht wünschenswert ist. Die Aufsichtspflicht über ein Kind steht in einem unauflösablen Spannungsfeld zum Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Deshalb führen wir die Aufsichtspflicht situationsbedingt und beachten insbesondere Alter und Entwicklungsstand des betreuten Kindes. Die räumlichen Gegebenheiten, die Qualität der Fachkraft-Kind-Beziehung und situative Faktoren sind dabei Entscheidungsgrundlage.

Bei der Risikoanalyse der Räumlichkeiten unterscheiden wir abgestufte Zonen von Intimität:

Erste Zone mit höchster Stufe von Intimität	Toilettenbereich und Wickelbereich
Zweite Zone mit etwas geringerer Intimität	Kuschelecken
Dritte Zone mit deutlich geringerer Intimität	Gruppenraum sowie dazugehörige weitere Räume wie z.B. Funktionsräume
Vierte Zone mit wenig Intimität	Halböffentlicher bzw. öffentlich einsehbarer Bereich: Eingangsbereich, Flure, Küche, Büro bzw. Personalraum und Außengelände
Fünfte Zone ohne Gewährleistung von Intimität (öffentlicher Raum)	Öffentlich zugängliche Orte wie Spielplätze, Wald, Schulbesuche

Situationsanalyse der Räumlichkeiten und Orte:

- **Eingangsbereich:**

Um zu vermeiden, dass sich im Eingangsbereich fremde Personen aufhalten, fragen wir an der Türsprechchanlage außerhalb der Bring- und Abholzeiten ab, wer da ist. Dann erfolgt die Ansage „bitte warten sie einen Augenblick, ich komme zu Ihnen an die Tür“. Die Eltern werden bereits beim Aufnahmegeräusch darauf aufmerksam gemacht, die Haustüre immer geschlossen zu halten und beim Bringen und Abholen ihres Kindes darauf zu achten, dass kein anderes Kind mit ihnen das Haus betritt oder verlässt.

- **Flure mit Garderoben**

Während der freien Spielzeit wird der Flur im ersten Stock, welcher unmittelbar an beide Gruppenräume anschließt, auch ein wenig als Spielbereich genutzt. Die Aufsicht ist durch die räumliche Nähe jederzeit gewährleistet.

- **Toiletten und Wickelbereich**

Die Toiletten und der Wickelbereich sind räumlich voneinander abgegrenzt, sodass die Intimsphäre in beiden Bereichen gewährleistet werden kann. Es sind sensible Bereiche und die Erste Zone mit höchster Intimität. Wir achten darauf, dass die vertrauten Bezugspersonen mit den Kindern zum Wickeln gehen.

Alle Toiletten sind mit Trennwänden und Türen versehen. Die Kinder werden angehalten, dass sie nur allein auf die Toilette gehen. Die Erwachsenen schauen nicht über die Trennwände, wenn ein Kind auf der Toilette ist. Nur auf Wunsch der Kinder geht eine Erzieherin bzw. ein Erzieher mit in die Toilette, um z.B. dem Kind zu helfen.

- **Gruppenräume und Gruppennebenräume**

Unsere Gruppenräume sind gut einsehbar. Alle Türen haben Sichtfenster eingebaut.

- **Turnraum**

Der Turnraum ist in Parterre neben dem Haupteingang. Während der Spielzeit kann dieser Bereich auch von kleinen Spielgruppen mit Kindern, denen wir es aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes zutrauen, allein dort zu sein benutzt werden. Die Einhaltung der Regeln und die Spieldynamik wird von den Erwachsenen in Abständen überprüft.

Büro / Personalraum

Das Büro im Erdgeschoß wird für vielfältige Zwecke genutzt. Es ist gleichzeitig auch Personalzimmer. Hier finden Gespräche mit den unterschiedlichen Gesprächspartnern statt. Während der Eingewöhnungszeit halten sich dort die Eltern auf, um ggf. schnell wieder bei ihrem Kind zu sein.

Für alle Räume des Hauses, in denen sich Kinder aufhalten gilt, dass diese nicht verschlossen werden! Für die Räume, welche aus Sicherheitsgründen verschlossen sind, z.B. Putzkammer und Getränkekeller.

- **Außenanlage**

Bei unserer Außenanlage handelt es sich um einen weitläufigen, gut bewachsenen Garten, welcher mit Spielgeräten und Spielbereichen ausgestattet ist. Er teilt sich auf in einen vorderen und hinteren Bereich. Mit je einer Mitarbeiterin in diesen Bereichen lässt sich die Aufsichtspflicht gut gewährleisten, sowie auch dem Wunsch der Kinder nach ungestörtem und unbeobachtetem Spiel nachkommen.

Weiterführende Fragen zur Risikoanalyse – Transferaufgabe für die Teamsitzung

Entscheidungsstrukturen	Handlungsbedarf	Lösungsvorschläge
Für welche Bereiche gibt es in unserer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?		
Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?		
Wissen Kinder und Eltern wer zu entscheiden hat?		
Wie ließen sich offizielle Entscheidungswege umgehen?		
Gibt es heimliche Hierarchien?		
Übernimmt die Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden?		
Welche räumlichen Gegebenheiten würden es potenziellen Tätern und Täterinnen leicht machen?		
Können Personen die Einrichtung unbemerkt betreten?		
Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?		

Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?		
Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und von außen nicht einsehbar sind?		
In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (Früh- oder Spätdienste, Einzelförderung...)		
Welche besondere Vertrauenssituationen könnten ausgenutzt werden (z.B. Bezugserzieherin)		
Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z.B. Eingewöhnung, Heimweh)		

1.7.5 Überprüfung des Schutzkonzeptes

Die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes – mindestens aber einmal im Jahr und ggf. unter Mitwirkung des Trägers – stellt sicher, dass die Anforderungen an das pädagogische Personal, die Räumlichkeiten und Strukturen immer wieder dahingehend überprüft werden, ob sie den aktuellen Gegebenheiten im Haus entsprechen.

1.7.6 Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen

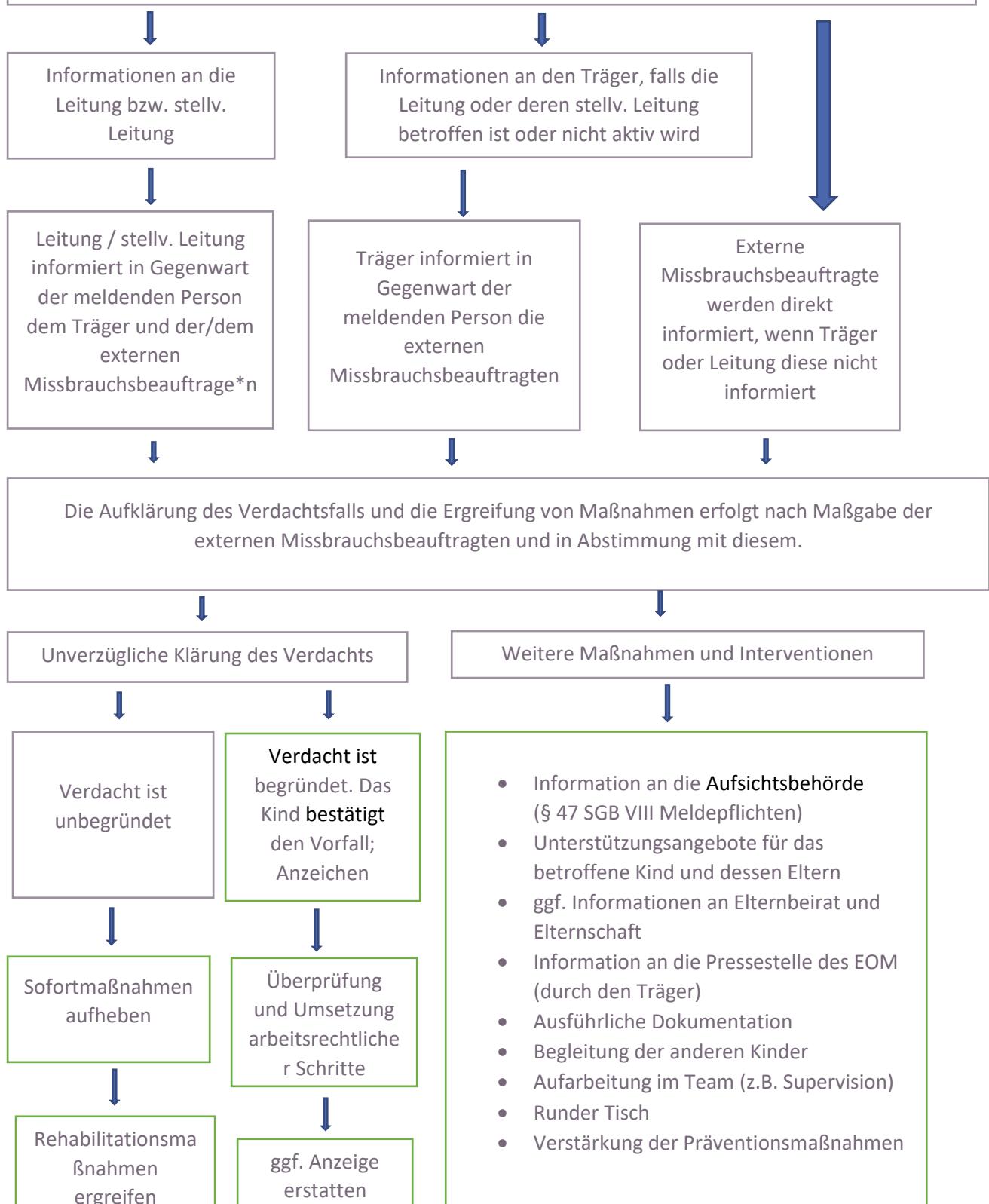
Bei Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen werden die persönlichen Grenzen, hier die Grenzen eines Kindes, einmalig oder wiederholt verletzt. Zentrale Merkmale sind Macht und Unfreiwilligkeit. Ein Machtungleichgewicht kann durch Alter, körperliche Kraft, Abhängigkeit, Bestechlichkeit, sozialer Status in der Gruppe oder dem Entwicklungsstand entstehen.

Im Bereich der Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen ist es für uns wichtig, die Begrifflichkeiten klar zu benennen, da dieses Thema von der Klarheit profitiert. Wir sprechen deshalb beispielsweise von „sexuellen Übergriffen unter Kindern“, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um ein strafrechtliches, sondern um ein pädagogisches Problem handelt, denn es betrifft strafunmündige Kinder.

Weiter sprechen wir von „betroffenen“ und „übergriffigen“ Kindern anstatt von „Opfern“ und „Tätern“. Diese Nomenklatur kann einer kontraproduktiven Dynamik entgegenwirken. Besonders bei den Eltern provozieren die Begriffe Opfer und Täter häufig einen Abwehrreflex.

1.7.7 Grenzüberschreitungen des pädagogischen Personals

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die/den vermeintliche*n Täter*in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handle ich sofort.



1.7.8 Grenzüberschreitungen durch externe Personen

Dabei kann es sich um alle Personen handeln, welche nicht zum pädagogischen Personal gehören, z.B.

Fachdienste, Handwerker, Hausmeister, Reinigungsfirma, Essenslieferant, Lehrer, Pastoralkräfte.

Wir verfahren mit den gleichen Handlungsschritten wie unter Punkt 1.7.7

1.7.9 Grenzüberschreitung der Kinder untereinander

Rangeln und Raufen gehören in gewissem Maße zur Entwicklung der Kinder. Sie probieren sich gerne in vertrauter Umgebung aus und lernen dadurch ihre eigenen Grenzen kennen. Für uns als Pädagogen besteht dabei die Aufgabe, dass wir gut beobachten und wahrnehmen, wenn es dabei um eine Grenzverletzung von Kindern untereinander geht. Wir unterstützen die Kinder dabei, je nach Vorfall, Lösungen zu finden und ggf. selbstständig die Problematik zu lösen. Wenn Grenzen eines Kindes durch ein anderes Kind überschritten werden, müssen wir entscheiden, ob Handlungsbedarf von uns Erwachsenen besteht. Sollte dies der Fall sein, erfordert dies ein unverzügliches Handeln.

Wir handeln bei Folgendem:

- Ein deutlich unterlegenes Kind (körperlich, sprachlich, geistig)
- Ein weinendes Kind
- Ein Kind welches auf dem Boden liegt
- Ein Kind das sich nicht wehren kann
- Ein verletztes Kind
- Ein Kind, welches sexualisierte Handlungen an einem anderen Kind vornimmt
- Wenn ein Kind uns von sexualisiertem Verhalten durch ein anderes Kind berichtet

Sollte dies der Fall sein, schreiten wir sofort ein und klären das mit den betreffenden Kindern verbal.

Daraufhin folgen Gespräche in der Einrichtung, mit den Kindern und den betroffenen Eltern. Sollten wir nicht weiterkommen, wenden wir uns an den Träger und andere Institutionen und Netzwerkpartner wie z.B. Beratungsstellen, Jugendamt.

Bei Grenzverletzungen unter Kindern gilt für uns:

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen sind, nicht aber das Kind.
- Wir vermeiden gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligen Kindern.
- Beim Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind gilt es, unsere ganze Aufmerksamkeit auf das Kind zu richten.
- Die Situation wird sofort beendet, um das betroffene Kind zu schützen und zu unterstützen
- Dem betroffenen Kind wird deutlich gemacht, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
- Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes werden eingeleitet, z.B. „keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest“
- Beobachtung des betroffenen Kindes z.B. bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensregeln besprochen. Diese Regeln zielen auf eine Verhaltensänderung durch Einschränkungen und (bestenfalls) Einsicht ab. Diese werden zeitlich beschränkt!

Darüber hinaus:

- Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen, z.B. übergriffiges Kind darf nicht allein zur Toilette gehen.

- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, werden weitere Schritte eingeleitet. Diese erfolgen in Absprache mit dem Träger und erfolgen unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

1.7.10 Präventive Maßnahmen vor Ort, um Kinder zu schützen

Die Kinder unseres Hauses kennen verschiedene Möglichkeiten Unzufriedenheit und Beschwerden im täglichen Zusammenleben untereinander, aber auch mit den an der Erziehung beteiligen Personen zu äußern. Sie wissen, dass diese ritualisiert, also an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit, z.B. im Morgenkreis aber auch jederzeit bei den Erzieherinnen und Erzieherin stattfinden können. Die Kinder erleben, dass ihre Beschwerden ernst genommen werden und können so aus verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten auswählen:

- Im Morgenkreis
- In der Kinderkonferenz
- Bei der Planung von Projekten und Anschaffungen
- „offene Türe“ im Büro der Einrichtungsleitung

Dabei erleben die Kinder, dass:

- sie ein Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern und diese ein Gewicht hat
- die Beteiligung stattfinden kann (Umfang, Zweck und mögliche Auswirkungen)
- ihre Beschwerden verlässlich und verbindlich bearbeitet werden
- die Erzieherinnen und Erzieher vertraulich mit den Gesprächsinhalten umgehen
- sie niemals gezwungen werden, ihre Meinung entgegen ihren Wünschen zu äußern
- sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können
- ihre Meinung mit Respekt behandelt wird
- die Erwachsenen gute Vorbilder für Partizipation sind die Kinder anerkennen und respektieren
- Kinder das Recht haben, Themen, die Bedeutung für ihr Leben haben, zu äußern
- ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Meinung einzubringen
- sie ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend Unterstützung und Beteiligungsmöglichkeiten erhalten
- die Erwachsenen verantwortlich und sensibel mit den Informationen der Kinder umgehen, z.B. wenn ein Kind erzählt, dass es zu Hause geschlagen wird

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt

- Ruhe bewahren
- Aufmerksam zuhören und Interesse an den Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- dem Kind Glauben schenken
- nachfragen, wenn etwas nicht verständlich geworden ist
- signalisieren (nonverbal und verbal) dass sie verstanden werden
- ihre Themen aufgreifen, ohne dabei zu sehr in sie einzudringen
- respektieren, wenn sie über ein bestimmtes Thema nicht weitersprechen, möchten
- sie nicht vor den anderen Kindern bloßstellen
- zweifelsfrei Partei für das Kind ergreifen
- keinen Suggestivfragen stellen
- keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen
- Ich mache keine Angebote, welche nicht erfüllbar sind



Dem Kind wird versichert, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird. Dem Kind gegenüber sage ich, dass ich u.U. mir auch Hilfe und Rat einholen werde.



Der Gesprächsverlauf wird zeitnah, am besten unverzüglich, dokumentiert. Es werden die Äußerungen des Kindes in der wörtlichen Rede, d. h. im Wortlaut aufgeschrieben. Eigene Bewertungen und Einschätzungen werden klar von den Fakten getrennt und gehören nicht in diese Aufzeichnungen.



Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch andere Kinder, Eltern oder Dritte

Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende oder sonstige Personen des kirchlichen Dienstes.



Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet

Das Verfahren nach Interventionsplan wird eingeleitet, wenn:
Ich beobachte etwas oder mir wird etwas über Dritte erzählt oder ich durch einen gewichtigen Anhaltspunkt (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst vermute.

1.7.11 Grenzüberschreitung und/oder Gewalt in der Familie

Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder ihm Gewalt antun, fühlen sich normalerweise deswegen schuldig. Auch wenn sie es nicht gerne zugeben, wissen sie in der Regel, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist und dem Kind schadet. Gerades deshalb reagieren sie besonders empfindlich, sobald sie darauf angesprochen werden.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Für uns als pädagogische Fachkräfte ist es deshalb besonders wichtig in angemessener Art und Weise auf die Eltern zuzugehen, ohne dabei den Kontakt zu ihnen zu belasten oder gar den Verbleib des Kindes in unserer Einrichtung nicht zu gefährden.

Für uns ist folgendes Vorgehen denkbar:

- Eltern werden schriftlich zu einem Gespräch eingeladen, um die Bedeutung des Gespräches zu unterstreichen
- In der Einladung wird nicht näher auf den Grund des Gespräches eingegangen, um keinen unnötigen Druck aufzubauen (z.B. Einladung zum Entwicklungsgespräch)
- Zeit und Ort des Gespräches wird so gewählt, dass beide Elternteile anwesend sein können und auch ausreichend Personal zur Verfügung steht (zwei Personen Gesprächsführung und Dokumentation)
- Überlegung, was wir tun, wenn die Eltern nicht erscheinen
- Das Gespräch in entspannter, ungestörter Atmosphäre führen (etwas zu trinken anbieten, keine Störung durch das Telefon zulassen)
- Begrüßung am besten durch die Leitung „Vielen Dank“ an Sie beide, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben Sie zu diesem Gespräch eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Wir bitten Sie, uns bei der Beantwortung der Frage zu unterstützen, inwieweit diese Sorgen berechtigt sind, und was getan werden muss, um sie gegebenenfalls auszuräumen.“
- Im Verlauf des Gespräches werden jegliche Schuldzuweisungen vermieden
- Am Ende des Gespräches Vereinbarungen über das weitere Vorgehen treffen und die Leiterin bedankt sich für das Mitwirken und vereinbart den nächsten Termin
- Das Elterngespräch wird dokumentiert und von allen Beteiligten unterschrieben

1.8 Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden

Zu den Verantwortlichkeiten zur Sicherung des Kindeswohls gehören, dass die Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen eingeführt und umgesetzt werden.

1.8.1 Trägerverantwortung

Der Träger muss gewährleisten, dass Kinderschutzkonzepte in der Einrichtung implementiert sind. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden, sie in solchen Situationen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für eine gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen. Der Träger hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen bei der Personaleinstellung einzuhalten.

1.8.2 Leitungsverantwortlichkeit

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertageseinrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kita zu informieren.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Es gehört auch zu den Aufgaben der Leitung, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Gegenüber den Mitarbeitenden ist die Leiterin/der Leiter weisungsbefugt und für die gesamte Organisation der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen muss, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in der Einrichtung.

1.8.3 Teamverantwortlichkeit

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austausches der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das daraus resultierende pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Teamsitzungen und Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Für das Team besteht deshalb die Aufgabe, einerseits wertschätzend miteinander umzugehen und sich andererseits kritisch distanziert einem gemeinsamen Lernprozess zu unterziehen.

1.9 Haltung zu Geschlechter-Klischees, Männer in Kitas und Generalverdacht

Studien und Praxisberichte (z.B. TANDEM Studie) zeigen, dass Männer in Kitas einerseits positiv aufgenommen und oft sogar idealisiert werden, andererseits immer wieder mit Vorbehalten und abwertenden Zuschreibungen konfrontiert sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Männer in den Kitas am besten dann eine Chance haben, das Vertrauen von kritischen Eltern zu gewinnen, wenn sie sich von Anfang an offen geben. An dieser Stelle soll erwähnt sein, dass die meisten Übergriffe im familiären Umfeld geschehen, ohne dass dabei alle Eltern unter Generalverdacht gestellt werden. Im Erziehungsalltag schauen wir weniger auf die Geschlechterrolle, vielmehr müssen sich weibliche und männliche Mitarbeitende durch ihre Professionalität im Beruf beweisen:

- Frauen und Männer werden als gleichwertige Pädagogen wahr- und angenommen
- Keine stereotypen Geschlechterrollen im Alltag („endlich ein Mann, dann brauchen wir nicht mehr so oft den Hausmeister“)
- Verschiedene Sichtweisen auf Situationen sehen wir als Bereicherung
- Nichts ist schlimmer als unausgesprochene Unterstellungen, deshalb ist ein offener Umgang und viel Raum für Kommunikation hilfreich
- Durch die bewusste Entscheidung der Männer für den Erzieherberuf werden viele Klischees von vornherein entkräftet
- Männliche und weibliche Vorbilder sind uns in der Kita wichtig
- Kinder lernen von Anfang an das Zusammenleben der Geschlechter und Kulturen außerhalb der Familie
- Männer erweisen sich für die Rollenfindung sowohl von Jungen als auch Mädchen als wichtig
- Frauen und Männer in der Kita betrachten wir mehr als zeitgemäß, schließlich wachsen die Kinder in einer bunten, diversen Welt auf, deren Facetten sie früh erfahren sollten.
- Kinder erleben den Einfluss von Frauen und Männern
- Kinder erleben, dass Frauen und Männer in gleicher Weise arbeiten (z.B. pflegen, trösten, vorlesen, toben) können
- Kinder erleben, dass man unabhängig vom Geschlecht vieles zugleich sein kann
-

1.10 Täter- /Täterinnenstrategien

Bei der Erarbeitung dieses Kinderschutzkonzeptes sind wir nicht um umhingekommen, uns mit den Täterstrategien zu befassen. Als Ausgangspunkt ist es notwendig, sich bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um **Männer als auch um Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht**, vor allem aus dem sozialen Nahraum der Kinder, handelt:

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß hinaus und sind hoch motiviert und empathisch im Umgang mit Kindern (sogenannte „Leistungsträger“)
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familien, um deren Schutzmechanismen auszuschalten
- Sie suchen sich häufig emotional bedürftige Kinder aus, die keine entsprechend starke Fürsorge und Vertretung durch ihre Eltern haben.
- Im Rahmen einer Anbahnungsphase (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Bevorzugung („Lieblingskind“), Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen. Dabei fördern sie Arglosigkeit und Dankbarkeit.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheit für schwere Übergriffe schaffen.

Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenze der Mädchen und Jungen schrittweise und desensibilisieren sie systematisch.

- Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Körperstellen gehören zum Austesten erster Grenzverletzungen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld“), Schweigegeboten, Geheimnissen und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, Ausstoßung, öffentliches Bloßstellen, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern auch deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie auch gezielte Loyalität und moralischen Druck („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du das erzählst, komme ich ins Gefängnis“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition und Macht aus.
- Für die eigentlichen Übergriffe schaffen sich Täter Einzelsituationen mit dem Opfer wie Basteln, Werken, Schlafsituation, Wickeln, Toilettengang, Einzelförderung, Sport, etc., die selbstverständlich im Alltag des Opfers integriert sind

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischen Konzept, fehlendem Schutzkonzept und fehlendem Bewusstsein über die Wichtigkeit von Kinderschutz, sowie mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit dem Träger und / oder der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen, z.B. durch die Übernahme unattraktiver Dienste und Arbeitszeiten
- Sie decken Fehler von Kollegen und Kolleginnen und erzeugen dadurch Abhängigkeiten („ich hab noch was gut bei dir“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus

- Sie tun alles, um einen positiven Eindruck bei der Leitung und /oder dem Träger zu hinterlassen (z.B. unbeliebte Dienste übernehmen)
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen, Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen ihrer eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „pädagogisch-fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch Seilschaften mit mehreren Tätern*innen ein
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team, zwischen Team und Leitung, zwischen Team und Elternschaft

Geeignete Instrumente zur Risiko- und Potentialanalyse sind Methoden wie das Einnehmen:

- eines Rollenwechsels in die Täter*innenperspektive oder eine gemeinsame Spurensuche
 - ein kritischer Blick in die eigene Einrichtung, mit dem Ziel Lieblingsorte, abgeschiedene Orte bzw. nicht gemachte Orte der Kinder zu dokumentieren, um daraufhin die Praxis konkret zu verändern
 - kollegiale Hospitation und die Reflexion im Team bieten die Möglichkeit, sich in den als sensibel erkannten Situationen gegenseitig zu begleiten, um sie aus einem gemeinsamen Blickwinkel heraus unter bestimmter Fragestellung zu reflektieren.
- Anhand der Risikoanalyse werden für bestimmte Schlüsselsituationen Verhaltensweisen (Verhaltenskodex) festgelegt.

2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Kinderschutzkonzeptes sind die verschiedenen Verhaltensgrundsätze, zu denen sich die Mitarbeitenden bekennen und deren verbindliche Umsetzung in der Kita überwacht wird. Aus diesem Grund wurden die nachstehenden Verhaltensgrundsätze erarbeitet.

3 Verhaltensgrundsätze

	Nicht akzeptabel	z.B. aufreizende Kleidung; küssen, ungefragte Veröffentlichung von Fotos usw.
	Kann passieren, sollte vermieden werden	z.B. Schimpfen, laut werden, dem Kind nicht ausreichend zuhören.
	wünschenswert	z.B. Kind mit seinem Namen ansprechen, Trösten; in den Arm nehmen, wenn das Kind es will; wertschätzende Sprache; so annehmen, wie es ist.

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

3.1.1 Anrede und Begrüßung

Wir begrüßen die Kinder und ihre Eltern beim Ankommen in der Kita mit ihren Namen.

Die Beziehung der pädagogischen Fachkräfte zu den Eltern ist immer geprägt von Fachlichkeit, Respekt und Erziehungspartnerschaft. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um eine Beziehung auf dienstlicher Ebene handelt. Diese Beziehung sollte auch in den Gesprächsinhalten deutlich werden.

3.1.2 Beziehung Pädagoge – Kinder

Die Kinder in der Einrichtung dürfen nicht dazu herangezogen werden, um eigene Bedürfnisse z.B. nach Nähe und Angenommensein zu befriedigen (z.B. magst du auf meinem Schoß sitzen? Mag denn heute niemand mit mir spielen?)

3.1.3 Kosenamen und Schimpfwörter

Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an. Wenn Kinder Schimpfwörter verwenden, erklären wir Ihnen die Situation zum Besseren Verständnis und bieten Ihnen Alternativen, bei unangemessenem Verhalten.

3.1.4 Beziehung der Mitarbeitenden untereinander

Die Mitarbeitenden sind in allen Bereichen ihres Handelns Vorbild für die Kinder. Deshalb ist ein wertschätzender und respektvoller Umgang unabdingbar. Besonders die Art und Weise, wie wir miteinander sprechen, wie wir uns begrüßen und verabschieden, welche Tischgespräche bei der Brotzeit geführt werden usw. ist immer auch Vorbild für die Kinder.

3.1.5 Abgrenzung Privatleben – Berufsleben

Nicht selten treten Schwierigkeiten auf, wenn sich das Privatleben der pädagogischen Fachkräfte mit dem Berufsleben vermischt. Dies kann beispielsweise durch Aktivitäten in Vereinen oder kirchlichen Gremien sein, beim Besuch am Badesee oder bei Festlichkeiten, an denen Mitarbeitende der Kita teilnehmen. Hier ist besonders auf die Trennung der beiden Bereiche zu achten.

3.1.6 Abgeschlossene Räume

Alle Räumlichkeiten unserer Kita sind während des Betriebes offen und dürfen nicht abgeschlossen werden (Toiletten, Wickelraum, Gruppenraum und Küche). Die Haustüre ist aus Sicherheitsgründen nur mit dem Türöffner während der Bring- und Abholzeit zu öffnen. Außerhalb dieser Zeiten ist sie verschlossen und es muss geklingelt werden. Die Tür der Putzkammer ist selbstverständlich immer verschlossen.

3.1.7 Nähe und Distanz in Schlafsituationen

Besonders die Schlafsituation bedarf einer sensiblen Betrachtung durch die pädagogischen Fachkräfte. Beim Anmeldegespräch und während der Eingewöhnung besprechen wir mit den Eltern die Schlafgewohnheiten der Kinder, um ihnen die notwendige Begleitung in dieser Situation geben zu können. Dabei achten wir auch hier auf die erforderliche Gestaltung von Nähe und Distanz. So ist es für uns nicht vertretbar, sich zum Kind ins Bettchen zu legen, wohl aber neben dem Bettchen, um dem Kind beim Einschlafen zu helfen (z.B. Hand halten, über den Rücken streicheln, über die Haare streicheln).

3.1.8 Umgang mit Fremden in der Einrichtung

Sollten sich einmal Handwerker im Haus befinden, besprechen wir mit Ihnen, wie sie sich den Kindern gegenüber verhalten sollen. Ebenso besprechen wir mit den Kindern die neue Situation und begleiten die Kinder auf ihren Wegen durchs Haus, dass sie sich immer sicher und geborgen fühlen. Wenn ein Kind von jemandem abgeholt werden soll, der den pädagogischen Mitarbeitenden nicht persönlich bekannt

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

ist, müssen die Eltern dies vorher schriftlich (Formular „Einwilligung zur Abholung“) bei der Gruppenleiterin bekannt geben. Die abholende Person muss einen Ausweis vorlegen.

3.1.9 Umgang mit Rauschmitteln in der Einrichtung (Alkohol, Zigaretten)

Der Konsum von Alkohol ist während der Anwesenheit der Kinder während des Kindertages nicht erlaubt. Ebenso verhält es sich mit Rauchen. Auf dem Gelände der Kita ist das Rauchen verboten. Dies gilt für Eltern ebenso wie für die pädagogischen Mitarbeitenden.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

3.2.1 zwischen Pädagogen und Kindern

Der Körperkontakt zwischen Pädagogen und Kindern soll so gestaltet sein, dass sich beide wohl fühlen. Das Kind soll nicht überredet werden, z.B. sich auf den Schoß zu setzen. Der Wille des Kindes hat oberste Priorität und es wird ein „das mag ich nicht“ ebenso akzeptiert wie ein Kopfschütteln oder eine ablehnende Mimik. Ebenso verhält es sich, wenn Kinder sich gegenüber Pädagogen inakzeptabel verhalten. Wenn beispielsweise ein Kind der Erzieherin an die Brust fasst, soll es erleben, dass diese mit „Stopp, das mag ich nicht“ reagiert.

3.2.2 Kuscheln, küssen, streicheln

Die pädagogischen Fachkräfte küssen die Kinder nicht, nicht auf die Hand oder Stirn und schon gar nicht auf den Mund. Je nach Situation (wenn ein Kind Trost sucht oder müde ist) bieten wir den Kindern liebevollen Körperkontakt an, wenn diese ihn von sich aus suchen.

3.2.3 Manipulieren

Durch das Reflektieren der pädagogischen Handlungen muss immer wieder überprüft werden, ob dadurch die Kinder manipuliert werden. Dies kann sowohl bei Körperkontakt geschehen, aber auch bei Angeboten („du magst doch die böse Fee spielen, oder?“) und beim Essen („wenn du das isst bekommst du auch vom Nachtisch“)

3.2.4 Selbst- und Fremdschutz

Ein guter Selbst- und Fremdschutz besteht darin, dass immer mindestens zwei pädagogische Mitarbeitende im Gruppenraum oder Garten anwesend sind. Durch das Vier-Augen-Prinzip können Situation besser entschieden und reflektiert werden. Wenn es zu einer unangenehmen Situation für die Fachkräfte kommt (z.B. durch Überlastung, Überforderung, Gesundheitszustand), diese bei einer Kollegin oder einem Kollegen ansprechen und um Hilfe und Unterstützung anfragen.

3.2.5 Grenzen achten – die Bedeutung von „Nein“

Einer der wohl wichtigsten Aspekte beim Kinderschutz ist die Beachtung von Grenzen – sowohl die der Kinder als auch die der pädagogischen Fachkräfte. Von Anfang an vermitteln wir den Kindern „ein Nein ist ein Nein“. Die Beachtung wird im Umgang miteinander eingefordert und es kommt zu Sanktionen bei Nichtbeachtung. Die Kinder wissen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und müssen, wenn es ihnen in einer Situation nicht gut geht. Dieses „Nein“ muss von den Kindern und Erwachsenen gleichermaßen respektiert werden.

3.3 Beachtung der Privat- und Intimsphäre von Kindern, Mitarbeitenden und Eltern

3.3.1 Freundschaften / Beziehungen zwischen Eltern und Pädagogen

Freundschaftliche und familiäre Beziehungen zwischen Eltern und pädagogischem Personal wird im Team offen und transparent bekannt gegeben. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind sich bewusst, wie diese Freundschaft oder familiäre Beziehung zu gestalten ist.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

3.3.2 Freundschaften zwischen Pädagogen untereinander

Diese dürfen nicht dazu führen, dass über kritische Themen nicht gesprochen wird. Hier besteht die Gefahr, dass aus falsch verstandener Rücksicht keine Kritik geäußert wird. Freundschaft heißt auch hier, wir können offen und ehrlich miteinander kommunizieren und diskutieren und dabei immer eine lösungsorientierte Ausrichtung verfolgen.

3.3.3 Private Dienstleistungen und Babysitter-Dienste

Private Dienstleistungen (z.B. Putzen, Gartenarbeit, Autoreparatur) führen dazu, dass die pädagogischen Fachkräfte die nötige Trennung zwischen privat und dienstlich nicht mehr trennen können und sind deshalb zu unterlassen. Ebenso verhält es sich mit Babysitter-Diensten. Dadurch können Informationen entstehen, welche die Erziehungspartnerschaft in der Kita erheblich belasten (z.B. Alkoholkonsum der Eltern)

3.3.4 Hausbesuche

Wir statten den Eltern keine Hausbesuche ab. Auch Einladungen zu Kaffeerunden oder Kindergeburtstagefeiern werden nicht angenommen.

3.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung

3.4.1 Wertschätzung und Respekt

Im Umgang mit den Kindern und untereinander wird durch die Sprache und Wortwahl der Respekt dem anderen gegenüber deutlich.

Wir sprechen nicht übereinander oder abwertend oder lästern über andere Mitarbeitende, Kinder oder Eltern. Wir sind uns bewusst, welche Wirkung unsere verbale, aber auch nonverbale Kommunikation auf die Kinder und Eltern hat (z.B. bockig oder beleidigt sein, motzig antworten, schmollen). Wir verzichten auf eine sexualisierte Sprache: Bloßstellungen, Abwertungen und abfällige Bewertungen haben keinen Platz in unserem pädagogischen Alltag (z.B. „du kleiner Trödler“, „du Schlamperliese“; „du Faulpelz“). Wir kritisieren nicht ihre Persönlichkeit, sondern ihre Verhaltensweise. Bei unserer Kleidung nehmen wir Rücksicht auf Befindlichkeiten und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst (keine Spagettiträger; BH tragen; keine zerrissenen Hosen; nicht bauchfrei; keine Aufdrucke auf Kleidung, die eine „Botschaft“ vermitteln). Tattoos, welche für Kinder befremdliche, belastende oder gar verstörende Bilder zeigen (z.B. Totenkopf) sind abzudecken. Piercings sind so auszuwählen und zu tragen, dass sie keine Verletzungsgefahr für die pädagogischen Mitarbeitenden und die Kinder darstellen. Die Fingernägel sind so zu tragen, dass die Kinder dadurch nicht verletzt werden können und die Hygiene nicht beeinträchtigt wird (z.B. Handschuhe tragen beim Wickeln)

3.5 Umgang mit Medien und deren Nutzung in sozialen Netzwerken

3.5.1 Handynutzung in der Einrichtung

Grundsätzlich ist die Nutzung von Mobiltelefonen in der Einrichtung nicht erlaubt, d.h. die Pädagogen machen mit privaten Handys keine Bilder, Filme und Tonaufnahmen von Kindern. Ausnahmen werden mit der Leitung abgesprochen und unterliegen den eben genannten Vorgaben. Eine Ausnahme stellt z.B. das Übersetzen für die Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund dar. Weiter dürfen Mitarbeitende das Handy im Gruppenraum behalten, wenn sie einen wichtigen Anruf erwarten (z.B. aus der Schule ihres Kindes). Die pädagogischen Mitarbeitenden dürfen keine Kontakte über WhatsApp mit den Eltern haben. Wir weisen die Eltern drauf hin, dass in der Kita keine Fotos von Kindern gemacht werden dürfen.

3.5.2 Fotos und Filmen von Kindern in der Einrichtung

Foto- und Filmaufnahmen durch die Mitarbeitenden erfolgen nur mit Einverständnis der Eltern. Fotos aus dem Kita-Alltag werden in die Portfolios eingepflegt und anschließend gelöscht. Bei Festen und Feiern werden die Eltern darauf hingewiesen, dass Fotos erstellt und ggf. veröffentlicht werden (z.B. im Gemeindekurier). Alle Fotos und Filme werden am Ende des Kita-Jahres gelöscht.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

3.5.3 Einsatz von Medien im pädagogischen Alltag

Beim Einsatz von Medien im pädagogischen Alltag nutzen wir eigens für die Kinder ausgewählte Inhalte aus. Die Kinder nutzen die Medien nicht ohne Aufsicht (z.B. dürfen sich die Kinder zu einem bestimmten Thema ein Bild aus dem Internet zusammen mit der Erzieherin ausdrucken).

3.6 Geschenke und Vergünstigungen

3.6.1 Private Geschenke, Geschenke von Eltern und Gruppengeschenke

Grundsätzlich besteht ein Annahmeverbot von Geschenken und Vergünstigungen. Die Annahme von Geschenken ist dann von Seiten des Trägers „stillschweigend genehmigt“, wenn sie die sogenannte „Geringfügigkeit“ in Höhe von 25€ nicht übersteigt. Deshalb werden Geschenke immer mit der Leitung der Kita und/ oder dem Träger abgesprochen.

3.6.2 Privatgeschäften mit Eltern und bei Pädagogen untereinander

Bei Geschäften mit Eltern oder Mitarbeitenden verhält es sich wie mit den Geschenken. Es muss transparent gemacht werden, um welches Geschäft es sich handelt (z.B. Frisörbesuch, Restaurantbesuch, Vergünstigungen), damit Leitung und/oder Träger ggf. entsprechend reagieren können.

3.6.3 Belohnung

Die Kinder bekommen nur im Team abgesprochene Gruppengeschenke zu besonderen Anlässen. Jedes Kind wird dabei gleichbehandelt.

3.7 Geheimnisse

3.7.1 „Gute“ und „schlechte“ Geheimnisse

Wir besprechen mit den Kindern, was „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse sind. Bei „schlechten“ Geheimnissen dürfen wir den Kindern nicht versprechen, dass wir sie nicht weitersagen.

3.7.2 Geheimnisse zwischen Eltern und Pädagogen

Geheimnisse zwischen Eltern und Pädagogen werden nicht an die Kinder weitergegeben (z.B. wenn die Eltern etwas von zu Hause berichten was dem Kind peinlich sein könnte)

3.7.3 Geheimnisse zwischen Eltern und Kindern

Die pädagogischen Mitarbeitenden fragen Kinder nicht aus, um an Geheimnisse zwischen Eltern und Kindern zu gelangen, da die Kinder so in einen Gewissenskonflikt kommen könnten.

3.8 Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten und Umgang mit Konfliktsituationen, Übergriffen und Grenzverletzungen

Damit sich Fehlverhalten nicht wiederholt oder gar verfestigt, sollte jedes unprofessionelle Verhalten Konsequenzen haben. Nur wenn Übergriffe und Gewalt gegen Kinder in der Kita nicht folgenlos bleiben, können die Beteiligten aus ihren Fehlern lernen, Verhaltensweisen und Regeln ändern und Unterstützung angeboten werden. Die Reaktionen können je nach Lage des Falls ein kollegiales Gespräch mit dem Team sein, ein Gespräch mit der Leitung, dem Träger, den Eltern, bis hin zu Inanspruchnahme externer Unterstützung.

- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder kommt nicht nur selten vor und kann unterschiedliche Formen annehmen. Die Täter sind zu 80 bis 90% männlich.
- Wenn pädagogische Fachkräfte sexualisierte Gewalt anwenden, leiden die betroffenen Kinder und deren Eltern besonders. Auch für die Einrichtung und den Träger stellt die Situation eine große Belastung dar.
- Da diejenigen, zu deren professioneller Aufgabe der Schutz von Kindern gehört, elementare ethische und fachliche Prinzipien ihres Berufes missachten, kann der mit dem Vertrauensbruch verbundene Schaden für die Einrichtung sehr groß sein.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Der Verdacht auf Missbrauch erfordert rasches und kompetentes Handeln. Im Vordergrund steht der Schutz des Kindes und Hilfen für Kinder und Eltern.
- Je nach Schweregrad und den Umständen des Einzelfalls sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich, die von einem Mitarbeitergespräch bis zur (Verdachts-) Kündigung und Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden reichen können.
- In den dafür vorgesehenen Fällen muss gemäß §47 SGB VIII die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beeinträchtigung des Wohles eines Kindes und die daraufhin erfolgten Schutzmaßnahmen informiert werden.
- Wichtig ist auch, das Team und bei Bedarf sämtliche Eltern über die erforderlichen Kinderschutzmaßnahmen zu informieren und das Schutzkonzept der Einrichtung weiterzuentwickeln.
- Bei der Planung sämtlicher Schritte empfiehlt es sich, eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt hinzuzuziehen.

Ablauf des kollegialen Gesprächs:

- Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du die Situation wahrgenommen?
- Warum kam es zu der Situation / zum Fehlverhalten?
- Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?
- Nach einiger Zeit: Haben sich die umgesetzten Veränderungen bewährt?
-

Ablauf (Checkliste) zum Gespräch mit den Eltern:

- Mit den Sorgeberechtigten wird zeitnah ein Gesprächstermin vereinbart, an dem die Leitung und die für das Kind verantwortliche Fachkraft anwesend sind.
- Was ist geschehen? Schilderung des Vorfalls und Benennen des Fehlverhaltens: Was ist wann und wie geschehen? Welches Fehlverhalten liegt genau vor?
- Die Eltern erhalten eine Entschuldigung im Namen der gesamten Kita und des Trägers.
- Wie geht es weiter? Was wurde bereits getan und was wird noch getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?
- Wo finden Eltern und Kinder Hilfe, um den Vorfall gegebenenfalls zu verarbeiten?
- Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert (Persönlichkeitsrechte beachten!)

3.9 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ein wesentliches Element der Prävention von Gewalt an Kindern in der Kita ist die Förderung der beruflichen (Weiter-) Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte. Hierzu gehören sowohl der Erwerb bzw. die Auffrischung von Fachwissen und Handlungskompetenzen durch den Besuch von Fortbildungen und besonders auch die Entwicklung personaler Kompetenzen durch Selbstreflexion und professionellen Austausch (z.B. Supervision).

Besonders wichtig ist im Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex die Reflexion der eigenen Lebensgeschichte hinsichtlich Gewalt. Das heißt nicht, dass die pädagogischen Fachkräfte selbst einmal Opfer oder Täter*in gewesen sein müssen. Auch miterlebte Gewalt im näheren oder entfernteren Umfeld, Berichte über Gewalt in den Medien und das Sprechen über Gewalt mit anderen Menschen gehört im weiteren Sinne zu diesen Erfahrungen und beeinflusst die eigenen Haltungen und Werturteile.

Checkliste zur Reflexion eigener Gewalterfahrungen:

- Gab es in meiner Herkunftsfamilie Gewalt (in der Erziehung, zwischen den Eltern bzw. Partnern) und welche Form nahm diese Gewalt an?
- Bin ich selbst gewaltsam erzogen worden? Wenn ja, wie sah die Gewalt aus (körperlich, seelisch, sexuell?)
- War ich als Kind schon einmal Opfer von Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte?
- Sofern ich schon einmal Opfer von Gewalt gewesen bin, wurde mir geholfen? Auf welche Weise habe ich die Gewalt verarbeitet?
- Bin ich selbst übergriffig oder gewalttätig gewesen (als Kind, in der Jugend oder im Erwachsenenalter?)
- Wenn ja, gegen wen hat sich meine Gewalttätigkeit gerichtet (Kinder, Jugendliche, Erwachsene?)
- Habe ich für mein Fehlverhalten Verantwortung übernommen?
- Wie geht es mir, wenn ich mit Fehlverhalten und Gewalt gegenüber einem Kind konfrontiert werde? Welche Gefühle stehen bei mir in solchen Situationen im Vordergrund (z.B. Hilflosigkeit, Angst, Wut, Traurigkeit?)
- Gegenüber welcher Gewalt bin ich besonders sensibel? Welche Form von Gewalt kann ich nur schwer aushalten?
- Fühle ich mich in der Lage, mit Kolleginnen und Kollegen und der Leitung zu sprechen, wenn es um professionelles Fehlverhalten in der Kita geht, ohne dabei das Geschehen zu verharmlosen oder zu dramatisieren?
- Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen (Gespräch im Team, Supervision, Coaching, Fortbildung)?

4 Qualitätsmanagement

Im Rahmen der Qualitätsprüfung der im Qualitätsmanagement eingesetzten Instrumente wird überprüft, ob und inwieweit die durchgeführten Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben, Kindern einen sicheren, wertschätzenden Raum in den Einrichtungen des Kita-Verbundes Inntal zu bieten. Der Interventionsplan enthält unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Maßnahmen	Fragestellung und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none">➤ Wie gehe ich mit den Beschwerden eines Verdachtsfalles um?➤ Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig?➤ Wer sollte informiert werden?➤ Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">➤ Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?➤ In welchem Fall ist eine Beurlaubung des beschuldigten Mitarbeitenden ratsam?➤ Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?

Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none">➤ Wann sollte die IseF bzw. das Jugendamt hinzugezogen werden?➤ Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?➤ Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">➤ Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden?➤ Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren?➤ Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none">➤ Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?➤ Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?➤ Inwieweit sollen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

5 Beratungs- und Beschwerdewege, Beteiligungsverfahren

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch in der Kita zu schützen, ist es notwendig, dass Beschwerden geäußert werden können. Hierzu braucht es ein funktionierendes Beschwerdesystem. Dieses ist nicht ausschließlich auf den sexuellen Missbrauch festgelegt, sondern integral in der Einrichtungskultur verankert, um alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen und Fehlverhalten zu erfassen. Das Beschwerdesystem ist ein selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur der Einrichtung. Wesentliches Merkmal eines funktionierenden Beschwerdesystems ist der Identitätsschutz des Kindes, welches eine Beschwerde vorträgt. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Anonymität. Weitere Merkmale sind eine einfache Handhabung und die leichte Zugänglichkeit. Im Beschwerdesystem besteht auch die Möglichkeit, einen Freitext abzugeben. Die Rückmeldung aller Arten von Beschwerden erfolgt zeitnah und wird ggf. von Dritten objektiv beurteilt.

Kindergarten St. Anna, Moosen	Beschwerdebearbeitung und Dokumentation	
Beschwerde von (Name):	Datum:	
Beschwerdeinhalt:		
mögliche Ursache:		
Beschwerde aufgenommen von (Name) am (Datum):		
Fehlerlenkung	Wer?	bis ...
Korrekturmaßnahme	Wer?	bis ...
Rückmeldung an Personen, welche sich beschwert haben	Wer?	bis ...
Vorbeugungsmaßnahmen zur Fehlervermeidung	Wer?	bis ...
Prüfung durch die Einrichtungsleitung	Datum	Unterschrift
Beschwerde beseitigt?	ja	nein
wirken Vorbeugungsmaßnahmen?	ja	nein

5.1 Beteiligung- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Überall wo Menschen zusammenkommen mit miteinander in Beziehung treten, sind unterschiedliche Meinungen und Interessen sowie daraus entstehende Konflikte unvermeidbar. Dies gilt auch für die Kita.

Als Maßstab für den Ausgleich von Interessen und die Lösung von Konflikten in der Kita dienen die Rechte der beteiligten Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräfte. Soweit Kinder betroffen sind, ist der

Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Um das Kindeswohl im Sinne der besten Interessen eines Kindes im Einzelfall bestimmen zu können, gilt es dabei, das Kind selbst anzuhören. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Allgemeinen Kommentar zu Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention formuliert diese, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- **Transparent und informativ**

Kinder müssen vollständige, zugängliche und ihrem Alter angemessene Informationen über ihr Recht erhalten. Meinungen frei zu äußern und für ihre Meinung ein offenes Ohr zu finden, sowie darüber, wie die Beteiligung stattfinden wird und was ihr Umfang, ihr Zweck und ihre möglichen Auswirkungen sind.

- **Freiwillig**

Kinder sollen niemals gezwungen werden, ihre Meinung entgegen ihren Wünschen zu äußern, und sie sollten darüber informiert werden, dass sie ihre Beteiligung zu jedem Zeitpunkt beenden können.

- **Respektvoll**

Die Meinungen der Kinder müssen mit Respekt behandelt werden, und die Kinder sollten Gelegenheit erhalten, eigene Ideen und Handlungen einzubringen. Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, sollten gute Beispiele für die Partizipation von Kindern anerkennen, respektieren und berücksichtigen.

- **Bedeutsam**

Die Themen, zu denen Kinder ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, müssen für ihr Leben eine wirkliche Bedeutung haben und ihnen ermöglichen, auf ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zurückzugreifen. Zusätzlich muss Raum geschaffen werden, indem es den Kindern ermöglicht wird, diejenigen Themen anzusprechen, die sie selbst für bedeutsam und wichtig halten.

- **Kinderfreundlich**

Das Umfeld der Vorgehensweisen sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollte ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder hinlänglich vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen. Es muss berücksichtigt werden, dass Kinder je nach Alter und Fähigkeiten unterschiedliche Unterstützung und Beteiligungsformen benötigen.

- **Inklusiv**

Beteiligung muss inklusiv sein, d.h.: vorhandene Muster der Diskriminierung vermeiden und ausgegrenzten Kindern, Mädchen wie Jungen, die Möglichkeiten verschaffen, einbezogen zu werden. Kinder sind keine homogene Gruppe und zur Beteiligung muss allen Kindern gleiche Gelegenheit ohne Diskriminierung aus welchem Grund auch immer gegeben werden. Beteiligungsprogramme müssen sicherstellen, dass sie gegenüber Kindern aller sozialen Gruppen kultursensibel sind.

- **Unterstützung durch Fortbildungsmaßnahmen**

Erwachsene brauchen Vorbereitung und Unterstützung, um die Partizipation von Kindern zu erleichtern, z.B. die Fähigkeit zuzuhören, mit Kindern zusammenzuarbeiten und Kinder in Übereinstimmung mit ihren Fähigkeiten wirkungsvoll einzubeziehen.

- **Sicher und aufmerksam für Risiken**

In manchen Situationen kann die Äußerung von Meinungen riskant sein, z.B. wenn ein Kind berichtet, zu Hause geschlagen zu werden. Erwachsene haben Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen jede Vorsicht walten lassen, um für die Kinder das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und anderer negativer Folgen ihrer Partizipation so gering wie möglich zu halten.

- **Rechenschaftspflichtig**

Wesentlich ist die Verpflichtung, die Beteiligungsprozesse auszuwerten. Zum Beispiel müssen

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Kinder darüber informiert werden, wie ihre Meinungen verstanden wurden und auf welche Weise ihre Partizipation das Ergebnis beeinflusst hat.

Unsere Einrichtung bietet verbindliche niedrigschwellige interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege nicht nur für Eltern und Mitarbeitende sondern auch für Kinder jeden Alters.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen. So sollte auch in Kitas mit Kritik und Beschwerden von Kindern umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen.

Für die eigene professionelle Arbeit sind Beschwerdeverfahren also hilfreich,

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Ausstattung und Rahmen u.a. nicht gefällt
- um Raum zu geben für Verärgerung
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen aber auch bei mir selber zu steigern

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen

Unser Beschwerdeverfahren soll auf folgende Fragen Antworten geben:

- **Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?**
 - „Kummerkasten“ auf der Fensterbank in der Eingangshalle mit Stift und Papier
 - Wiederkehrende Thematisierung im Kita-Alltag z.B. bei Elternabenden, im Morgenkreis, bei Teamsitzungen
 - Elternbefragung einmal jährlich
 - bei Elterngesprächen wird nachgefragt, ob es Beschwerden gibt
- **Worüber kann ich mich beschweren?**

Grundsätzlich kann man sich über alles beschweren. Im Alltag richten sich die Beschwerden aber häufig auf die Bereiche Einrichtung und Ausstattung, Anregungen zum pädagogischen Angebot, Rückmeldung nach Ausflügen, Mittagessen, Personalsituation, Regeln werden nicht eingehalten, Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- **Wie und bei wem kann ich mich beschweren?**
 - Eltern und Kinder wissen, dass sie jederzeit die pädagogischen Mitarbeiter*Innen ansprechen dürfen
 - beim Elternbeirat oder dem Träger
 - Persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail
- **Was passiert mit meiner Beschwerde?**
 - Alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet
 - Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschlägen
 - Versuch einer Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf der Leitung bzw. dem Träger
 - Rückmeldung an die Person, die sich beschwert hat, über Entscheidungen und ggf. Veränderungsmöglichkeiten
 - Dokumentation
 - Einleitung einer beschlossenen Maßnahme und Umsetzungsüberprüfung
 - Auswertung von Beschwerden zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder

Folgeproblemen

- Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt i.d.R. die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern, Jugendlichen und / oder den Eltern anzusprechen.

5.1 Beschwerdewege im Kindergarten

- Gute Beobachtung der Kinder in allen Bereichen (beim Spielen, beim Essen, beim Wickeln usw.), ihre Mimik und Gestik.
- Viel Austausch mit den Eltern über die Befindlichkeit und das Wohlergehen ihrer Kinder
- Nachfragen bei den Eltern beim Bringen der Kinder (z.B. wie war die Nacht?)
- Im Morgenkreis können die Kinder ihre Beschwerden in Form einer Kinderkonferenz äußern
- Durch das Ansprechen der pädagogischen Mitarbeitenden oder auch der Leitung
- Durch das Malen von Aktionskarten (z.B. durchgestrichene Faust heißt nicht hauen)

5.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern

- Einbindung des Elternbeirats bei der Erstellung der jährlich stattfindenden Elternbefragung
- Mindestens einmal jährlich findet ein Elterngespräch mit möglichst beiden Elternteilen statt
- Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit ihren Belangen an die pädagogischen Mitarbeitenden zu wenden
- Der Elternbeirat kann als Bindeglied bei Beschwerden von Eltern fungieren, wenn diese nicht direkt an die Mitarbeitenden herantreten wollen
- Eltern können ihre Beschwerde schriftlich („Kummerkasten“, Briefkasten oder per E-Mail) an die Kita schicken

5.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende

Der persönliche Austausch ist ein zentrales Element in der Zusammenarbeit alle pädagogischen Mitarbeitenden unserer Kita. Deshalb ist es uns sehr wichtig, dass auch die Mitarbeitenden, gleich welche Funktion sie im Haus wahrnehmen, die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Je nach Anlass und Dringlichkeit bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Beschwerde zu äußern:

- Im persönlichen Gespräch
- Schriftlich an die entsprechende Person oder die Leitung oder den Träger
- Durch Hinzuziehen der Mitarbeitervertretung (MAV)
- Durch das Einbeziehen einer Vertrauensperson, Ombudsmann etc.
- Beim jährlich stattfindenden Mitarbeiterjahresgespräch
- Innerhalb einer Teamsitzung (Gruppenteam, Erzieherteam, Gesamtteamsitzung)

6 Kinderrechte

Die seit 2009 in Deutschland geltende EU-Grundrechtecharta enthält in Art. 24 (Rechte eines Kindes) eigene Kinderrechte. Dort heißt es: (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechender Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl entgegen.

6.1 Die Kinderrechte im Überblick

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- Das Recht auf den eigenen Namen und eine Staatenzugehörigkeit
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- Das Recht auf eine eigene Meinung und das Recht, sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln
- Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und Privatsphäre
- Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg, auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

6.2 Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag

Die Kinder werden je nach ihrem Entwicklungsstand in ihre Rechte eingeführt. Je nach Situation können sie ihre Rechte sprachlich in Worte fassen. Sie wissen, an wen sie sich wenden müssen, wenn sie Unterstützung benötigen. Immer wieder werden die einzelnen Kinderrechte z.B. im Morgenkreis besprochen, damit sie den Kindern vertraut sind und bei Bedarf eingefordert werden können.

7 Sexualpädagogisches Konzept

Aufgaben und Inhalte für Fachkräfte:

- Gemeinsame Wertehaltung im Umgang mit körperlicher Nähe und Sexualität und das Erarbeiten und Reflektieren eigener Vorstellungen (ggf. Supervision)
- Umgang mit kindlichen sexuellen Aktivitäten – NICHT nach persönlicher Meinung, sondern auf der Grundlage professionellen Fachwissens
- Einheitlicher Umgang im Gesamtteam erarbeiten (Verhaltenskodex, Verankerung gegenseitiger sozialer Kontrolle, nicht abstrakt, sondern auf alltäglicher Handlungsebene)
- Regelmäßiger fachlicher Austausch zu sexualpädagogischen Themen im Team (Schulung des Teams und dadurch Sicherheit und Kompetenz der Fachkräfte)
- Beschaffung und Nutzung von geeigneter Fachliteratur
- Einheitliche Definition im Team, was Übergriffigkeit und Missbrauch ist
- Gemeinsame Festlegung mit Fachkräften, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche nicht im Beisein anderer ablaufen sollen und bei welchen erzieherisch eingegriffen wird
- Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder bestraft werden
- Fachwissen vermitteln (normative Sexualentwicklung, altersentsprechendes Sexualwissen, altersgemäße Schamgrenze)
- Die Sexualität von Mädchen erfordert denselben erzieherischen Umgang wie die von Jungen

Aufgaben und Inhalte für Kinder:

- Von Anfang an offenes Ansprechen kindlicher Sexualität
- Präventionsgrundsätze mit Kindern erarbeiten und vertiefen, im Alltag die Umsetzung üben
- Aufklärung über altersgemäße Bücher zum Thema
- Mit Kindern die Definition von Übergriffigkeit / Missbrauch erarbeiten

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Gemeinsames Festlegen mit den Kindern, welche sexuellen Aktivitäten bei uns in der Kita stattfinden dürfen, welche nicht im Beisein von anderen und bei welchen erzieherisch eingegriffen wird
- Die Kinder werden ermutigt, sich mit Themen ihrer eigenen Sexualität auseinanderzusetzen (Normalität)
- Aktive Vermittlung und Einhaltung von Schamgrenzen und gesellschaftliche Sexualnormen

Aufgaben und Inhalte für Eltern:

- Von Anfang an offenes Ansprechen von kindlicher Sexualität
- Erarbeitete Präventionsgrundsätze den Eltern nahebringen und erklären
- Empfehlung von altersgemäßer Kinderliteratur
- Beratung bei Unsicherheit und Scham
- Abgleich der Definition mit den Eltern was ist Übergriffigkeit / Missbrauch
- Die Eltern im Umgang mit dem Thema ermutigen (Normalität)
- Aufklären vor Gefahren digitaler Medien
- Bewusstsein dafür schaffen, das Sexualerziehung nur familienergänzend sinnvoll stattfinden kann

Auf was Erwachsene achten müssen:

- Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen
- Abgrenzung, Nein heißt Nein
- Demokratisches Auftreten ohne Beleidigung und Schimpfwörter
- Angemessene, altersgemäße Nutzung der Medien
- Keine sexuellen Handlungen mit und an Kindern
- Sex mit Kindern ist Tabu

7.1 Sexualpädagogische Prävention

Voraussetzung für eine sexualpädagogische Prävention in der Kita ist das Wissen aller Mitarbeitenden um die kindliche Sexualität und die normative Sexualentwicklung. Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis, es ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust. (nach der Geburt)

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener:

- Kinder entdecken altersabhängig ihren Körper
- Kinder kennen anfangs keine Scham
- Kinder müssen die gesellschaftlichen Sexualnormen erst lernen

Geburt bis 2. Lebensjahr:

- Sinneswahrnehmungen des ganzen Körpers werden als beruhigend und angenehm erlebt (ganzheitliche Sinnlichkeit)
- Kein Unterschied zwischen Saugen, Schmusen, Zärtlichkeit und genitaler Sexualität
- Ab der Geburt berühren Kinder ihre Körperteile (auch die Genitalien) eher zufällig und speichern die dabei gemachten ersten Sinneserfahrungen ab (Körpererkundung)
- Ab der Geburt eignen sich Kinder Sinneswahrnehmungen an, die sie beruhigend empfinden (z.B. Schnuller, am Ohr oder an der Nase reiben, Schmusetier kuscheln)

2 Jahre

Sexualwissen:

- Kinder nehmen Geschlechtsunterschiede wahr und stellen Fragen zu Geschlechtsunterschieden
- Richtige Geschlechtszuordnung ohne Begründung
- Umgangssprachliche oder hochsprachliche Benennung der Geschlechtsorgane
- Angaben zu sexuellem Verhalten von Erwachsenen (küssen, schmusen)

Normative Sexualentwicklung:

- Genitale Exploration, Erektion, Erfahrung angenehmer genitaler Gefühle (reiben, drücken...)
- Berühren der Genitalien anderer
- Genießen von Nacktheit, Ausziehen in Gegenwart anderer

3 Jahre

Sexualwissen:

- Richtige Geschlechtszuordnung mit äußeren Merkmalen (Haare, Kleidung, Aussehen, Genitalien,etc.)

Normative Sexualentwicklung:

- Sexuelle Neugierde, hoher Explorationsdrang
- Aktives Suchen nach Sinnlichkeit (berühren, küssen, schmusen...)
- Bewusstes Masturbieren, Spannungsabbau
- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen
- Zeigen der eigenen Genitalien vor Anderen
- Offene Exploration der eigenen Genitalien und der anderen (z.B. Doktorspiele, Anschauen beim gemeinsamen Toilettengang, Kuscheln im Bett...)

4 Jahre

Sexualwissen:

- Kinder stellen Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- Vage Kenntnisse über Geschlechtsverkehr und Geburtswege

Normative Sexualentwicklung:

- Bewusstes Masturbieren mit Lustgefühl aber ohne Erregung oder Höhepunkt anzustreben
- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen werden vor Erwachsenen verheimlicht wegen beginnender Schamentwicklung
- Zeigen der eigenen Genitalien vor Gleichaltrigen, nicht vor Erwachsenen
- Heimliche Exploration der eigenen Genitalien und der von anderen (Doktorspiele, Anschauen beim gemeinsamen Toilettengang, wenn ein Kind sich umzieht, im Bett...)
- Beginnende Angst vor Beschämung / Bestrafung

5 Jahre

Sexualwissen:

- Geschlechterzuordnungen werden mit genitalen Unterschieden begründet
- Kenntnisse über Geschlechtsverkehr, Spontangeburt und Kaiserschnitt

Normative Sexualentwicklung:

- Bewusstes Masturbieren mit Lustgefühl aber ohne Erregung / Höhepunkt anzustreben
- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen werden vor Erwachsenen verheimlicht (beginnende Schamentwicklung)
- Rollenspiele mit bewusster Geschlechterzuteilung
- Sexualität wird als Machtspiel entdeckt und interaktiv eingesetzt
- Heimliche Exploration der eigenen Genitalien und der von anderen (Doktorspiele, Anschauen beim gemeinsamen Toilettengang, Kuscheln im Bett...)
- Zunehmende Aneignung gesellschaftlicher Sexualnormen
- Entwicklung eines Schamgefühls

6 Jahr und später

Sexualwissen:

- Kenntnisse über sexuelle Handlungen, Geschlechtsverkehr, Geburt, Verhütung, Zyklus
- Bewertung anhand sexueller Zuordnung (schwul, lesbisch, Regenbogenfamilie)
- Kinder können Genitalien hochsprachlich benennen, kennen aber auch abwertende Begrifflichkeiten
- Verwenden von sexualisierter Sprache oder Schimpfwörtern, um cool zu sein, ohne die genaue Bedeutung zu kennen („fick dich“...)

Normative Sexualentwicklung:

- Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen werden vor Erwachsenen verheimlicht (manifestierte Schamentwicklung)
- Rollenspiele mit sexuellen Fantasien
- Sexualität wird als Machtmittel gegenüber Kleineren /Jüngeren übergriffig angewendet
- Es entsteht Scham und Verlegenheit, wenn das Thema offiziell besprochen wird
- Interesse für in Medien gezeigte Sexualität
- Zunächst Ablehnung des anderen Geschlechts, dann erste Verliebtheit / Schwärzmerei
- Beginn körperlicher Veränderungen (Menarche, nächtliche Ejakulationen)

Sexueller Missbrauch oder Übergriffigkeit beginnt:

- Wenn andere durch sexuelle Handlungen unter Druck gesetzt werden
- Wenn andere durch sexuelle Handlungen manipuliert werden
- Wenn anderer durch sexuelle Handlungen abhängig gemacht werden (auch Kinder untereinander!)
- Wenn körperlicher Kontakt zu einem Kind gesucht oder zugelassen wird, weil oder obwohl der Erwachsene dadurch sexuell erregt, wird

Macht und Unfreiwilligkeit sind die zentralen Merkmale von Missbrauch!

Kinder können häufig die Folgen ihres Tuns noch nicht abschätzen oder übersehen, daher ist es die Aufgaben der Erwachsenen rechtzeitig einzuschreiten und dies zu schützen.

Erwachsene sollen Körperkontakt zulassen und zur Persönlichkeitsentwicklung einsetzen. Immer übernehmen sie die volle Verantwortung für die Ausgestaltung dieses Körperkontakte zu Kindern.

7.2 Prävention

Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie sind stärker als andere in der Lage, ihre persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Persönlichkeit der Kinder zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen, ist daher nicht nur ein zentrales Bildungsziel gemäß Art. 29 Abs.1 der UN-Kinderrechtskonvention, sondern ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention. Den pädagogischen Fachkräften kommt dabei eine wichtige Vorbildfunktion zu. Wenn beispielsweise eine Fachkraft merkt, dass ein Mädchen oder Junge ihre Brust anfassen möchte, darf und sollte sie deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie das nicht will. Dadurch lernen die Kinder, auch ihre eigenen Grenzen klar zu benennen. Klare Botschaften helfen Kindern, ihre eigenen Rechte stärker wahrzunehmen und für sie einzutreten.

Botschaften, die Kinder stärken

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen
- Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- Du hast das Recht auf ein Nein. Sage Nein, wenn du etwas nicht willst.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse kannst du für dich behalten, schlechte solltest du anderen erzählen.
- Du hast das Recht auf Hilfe. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Du bist nicht schuldig. Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich.

Programme und Materialien zur Gewaltprävention

Kindergarten plus: www.kindergartenplus.de

Faustlos: www.faustlos.de

Papilio: www.papilio.de

Ich kann Probleme lösen (IKPL): www.efffekt-training.de/ikpl

Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Amyna: www.amyna.de

PETZE: www.petze-institut.de

Zartbitter: www.zartbitter.de

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

089 / 20 04 17 63

KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Marin Miebach

0174 / 300 26 47

MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Beratungsstellen

Wildwasser München e.V.

089 / 60039331

www.wildwasser-muenchen.de

Kreisjugendamt Rosenheim

Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

kreisjugendamt@lra-rosenheim.de

08031 392 240 00

Kinderschutz Rosenheim

08031 12929

Herbststraße 14, 83022 Rosenheim

info@kinderschutzbund-rosenheim.de

Frühe Kindheit-KoKi-Rosenheim

Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

08031 39224000

Notfallnummern

Polizei	110
Kinder- und Jugendtelefon	116 111
Elterntelefon	0800 111 0550
Weißen Ring	116 006

7.3 Umsetzung der Prävention im Alltag

- Respektvoller Umgang der Mitarbeitenden untereinander und mit Kooperationspartnern
- Achtung der Privatsphäre und von Grenzen
- Aufklärung und regelmäßige Information über das Recht und die Möglichkeiten, sich gegen Grenzüberschreitungen zu wehren
- Professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz in zwischenmenschlichen Beziehungen
- Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung
- Sensibilisierung für alltägliche Sexualisierungen und sexuelle Grenzüberschreitungen, wie sie z.B. in Kleidungs- oder Sprachkultur oder in Umgangsformen zum Ausdruck kommen. Die kritische Auseinandersetzung mit alltäglichen Sexualisierungen ist Bestandteil einer Kultur der Grenzachtung und des Respekts
- Verhalten der Mitarbeitenden bei unumgänglichem Körperkontakt

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Dokumentation: Inhalte und Art und Weise der Dokumentation unklarer, kritischer und möglicherweise problematischer Situationen und Geschehnisse
- Bearbeitung des Themas Kinderschutz bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender
- Achtsamkeit und Wachsamkeit
- Transparenz im Verhalten der Mitarbeitenden
- Offene und angstfreie Kommunikation: Grenzüberschreitungen können sowohl von den Kindern und Jugendlichen als auch von Kollegen(innen) angesprochen werden. Es wird dafür Sorge getragen, dass bei demjenigen, der dieses Thema anspricht, keine Ängste vor emotionalen oder anderen Sanktionen entstehen
- Reflexion des eigenen Verhaltens in Fallbesprechungen, kollegialer Beratung, Supervision etc.
- Unterstützung der Mitarbeitenden bei Unsicherheit
- Umgang mit Kritik
- Umgang mit Konflikten

7.4 Checkliste für eine Kita als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

- ✓ Die Orientierung an den Kinderrechten und die Verantwortung für den Kinderschutz sind im Leitbild des Trägers verankert:

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Das Konzept der Einrichtung enthält einen ausdrücklichen Bezug zum Institutionellen Kinderschutz.

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) und die damit verbundenen Verfahrensabläufe sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt und es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt.

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Die Leitung ist über die Pflicht zur Meldung (§47 SGB VIII) von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen, informiert.

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Die Verantwortung jeder pädagogischen Fachkraft für den Kinderschutz wird in den Einstellungsgesprächen thematisiert:

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Die pädagogischen Fachkräfte legen regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72a SGB VIII) vor.

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Es ist eine Schweigepflichtserklärung vorhanden, die von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnet wird (ist Teil des Dienstvertrages)

Oja O teilweise O geplant O (noch) nicht

- ✓ Die Einrichtung hat eine Gefährdungsanalyse erstellt, welche die im Alltag auftretenden Risiken auflistet.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- | | | | |
|-----|------------|----------|---------------|
| Oja | Oteilweise | Ogeplant | O(noch) nicht |
|-----|------------|----------|---------------|
- ✓ Es existiert ein Verhaltenskodex mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Es sind ausreichend Zeiten für Reflexion im Team vorhanden, und es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf externe Fachberatung und Supervision in Anspruch zu nehmen.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Die Kinder werden altersgerecht über ihre Rechte und die Möglichkeiten der Hilfe und Beschwerde informiert.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Den Kindern stehen ausgewiesene Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (z.B. Morgenkreis, Kinderkonferenz) zu Verfügung, deren Nutzung unterstützt wird.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Es finden regelmäßige Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt statt.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Den Eltern sind die (internen und externen) Beschwerdemöglichkeiten der Kita bekannt und deren Nutzung wird unterstützt.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Es besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung zum (Institutionellen) Kinderschutz.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Die Kita hat einen Notfallplan erarbeitet, der bei einem vermuteten Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte zum Einsatz kommt und regelmäßig bekannt gegeben wird.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Die Kita arbeitet mit einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt zusammen.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht
- ✓ Die Einrichtung – Leitung und Team- hat sich zum Ziele gesetzt, den Kinderrechtsansatz zu verwirklichen und sämtliche Aktivitäten an den Rechten der Kinder zu orientieren.
 Oja Oteilweise Ogeplant O(noch) nicht

7.5 Kritische Selbstreflexion über Bedürfnisse und Grenzen

- Wie viel Nähe benötigt welches Kind und in welcher Lage?
- Wie viel Distanz muss erhalten /gewährleistet sein?
- Wie viel Nähe ist förderlich und wohltuend im Kontakt miteinander?
- Zu welchen Kindern habe ich ein enges Verhältnis?
- Zu welchen Kindern habe ich wenig körperlichen / verbalen Kontakt?
- Habe ich Lieblingskinder? Werden diese bevorzugt?
- Gibt es Kinder, die ich ablehne? Wenn ja, warum?
- Benenne ich Kinder mit Kosenamen?
- Küsse oder liebkose ich Kinder?

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Wann wird Nähe zum Kind zur Gewohnheit und Routine?
- Wann ist die Routine für das Kind förderlich? Wann entsteht Abhängigkeit?
- Was befriedigt eher meine Bedürfnisse als die des Kindes?
- Welche Absicht, welches Motiv steckt hinter meinem Bedürfnis nach Nähe?
- Wie definiere ich Grenzverletzung oder Übergriffigkeit?

Grundsatz: Jegliche Form von seelischer, körperlicher und verbaler Gewalt in der Erziehung ist bei uns verboten!

7.6 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Wenn wir als Kindertageseinrichtung und die Eltern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen.

- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Erziehungsberatungsstellen
- Familiengericht
- Kinderärzte und Kliniken
- Polizei

Sollten sich die Eltern trotz gewichtiger Anzeichen für eine Gefährdung einer Kooperation mit anderen Diensten oder Einrichtungen verweigern, ist die Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Jugendamt – nicht jedoch andere Dienste und Einrichtungen (!) – auch ohne Zustimmung der Eltern einzubeziehen.

8 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit

8.1 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Der Träger unserer Kindertageseinrichtung hat ein Verfahren zum Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet und benennt eine entsprechende Ansprechperson.

Darin sind folgende Aspekte enthalten:

- Definition von Übergriffigkeiten aller Arten (körperlich, seelisch, psychisch...)
- Es gilt die Meldepflicht für alle Kollegen*innen bei Verdacht (soziale Kontrolle!)
- Sensibilisierung der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden (Unterschiede bei pädagogischer Grenzsetzung und Übergriffigkeit)

Bei Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexueller Gewalt durch Mitarbeitende gelten verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung:

8.1.1 Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-) Bewertung des Gefährdungspotentials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Kindern oder Eltern
- Schriftliche Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Information der/des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (abhängig von der Art der Gefährdung)
- Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht erhärten oder entkräften zu können

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Weitergabe von Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten die Aufsichtsbehörden (besondere Vorkommnisse)

8.1.2 Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal hat eine vorübergehende Suspendierung der/des Verdächtigen vom Dienst zum Schutz des Kindes zur Folge. Bis zur endgültigen Gewissheit, ob der Verdacht begründet oder unbegründet ist.
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Elternbeirat und der Elternschaft
- Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet, erfolgt die Information über die Verfahrensbeendigung an den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte
- Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich ist, soll der Träger diese einleiten und Experten hinzuziehen (IseF, Kinderschutz, Kinderarzt...)

8.1.3 Nach vertiefter Überprüfung:

- Bei Verdachtserhärtung: Krisengespräch mit dem Täter/der Täterin, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, Schutzkonzept entwickeln, Strafanzeige, fristlose Kündigung je nach Schwere der Tat (Trägerverantwortung)
- Betroffene informieren (Eltern, Mitarbeitende)
- Offizielle Mitteilung (Gerüchten zuvorkommen)
- Bei Unklarheit, ob die Vorwürfe zutreffen ist abzuwägen, ob eine weitere Aufklärung durch die Kindertageseinrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. bei schweren Vorwürfen durch die Staatsanwaltschaft) erfolgen soll

8.1.4 Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie, Gesprächsangebote...
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, präventiver Kinderschutz)
- Gruppengespräche zur Aufarbeitung (Umfang abwägen!!!)
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für übergriffige Mitarbeitende: therapeutische Hilfe
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinformation

Im pädagogischen Alltag können unangemessene Grenzverletzungen unabsichtlich geschehen. Häufig ist es die Folge fachlicher und / oder persönlicher Unzulänglichkeiten, der Überforderung von Mitarbeitenden oder unklaren Regeln und Strukturen. Die Vermeidung solcher Aspekte liegt in der Verantwortung der Leitung und des Trägers.

Übergriffe unterscheiden sich von solchem, unbeabsichtigtem Verhalten dadurch, dass sie eben nicht unabsichtlich passieren. Sie überschreiten die innere Abwehr und Schamgrenze der Kinder. Sie sind eine Form von Missbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber den Kindern.

Die strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt sind im Strafgesetzbuch StGB §§ 174-178 zusammengefasst. Sexuelle Handlungen werden dazu instrumentalisiert, um Gewalt und Macht in verbaler und / oder körperlicher Art auszuüben.

„Die Grenze bestimmt immer das Kind“

Dieser Grundsatz bestimmt den Umgang mit Übergriffen und Grenzverletzungen

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte:	Arbeitsrechtliche Konsequenzen
Arbeits- oder Dienstanweisung	Weisung des Arbeitgebers, wie eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen ist.
Ermahnung	Der Arbeitgeber macht deutlich, dass sich eine Fachkraft nicht korrekt verhalten hat; er möchte, dass sich das ändert.
Abmahnung	Die Ermahnung wird um die Androhung einer Kündigung ergänzt
Korrekturvereinbarung	Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin über ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten
Versetzung	Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches
Kündigung	Ordentliche oder außerordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses; auch Verdachtskündigungen sind unter bestimmten Umständen möglich

8.2 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder

- Betroffene Kinder besonnen, aber schnell aus der Situation bringen
- Umgehende Information der Leitung und ggf. des Trägers
- Information der Eltern
- Gespräch mit dem ausführenden und dem betroffenen Kind – unabhängig voneinander
- Konsequenzen formulieren und einhalten
- Einschränkung der Spielbereiche
- Ggf. Thematisieren in der Gruppe, ohne die Kinder namentlich zu erwähnen
- Den Kindern Hilfen anbieten (Bilderbücher, Rollenspiel)
- Externe Hilfen in Betracht ziehen (Erziehungsberatungsstelle, Supervision)

8.3 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern bzw. außenstehende Personen

- Situation dem ausführenden Erwachsenen gegenüber ansprechen
- Grundsätze und Regeln des Hauses darlegen und mögliche Konsequenzen (Hausverbot)
- Gespräch suchen und mögliche Hilfen und Unterstützung benennen (Erziehungsberatungsstelle, Familienhilfe, Selbsthilfegruppen, medizinische Hilfe, Therapie)
- Abklären, ob eine Straftat vorliegt (ggf. Anzeige in Rücksprache mit dem Träger)
- Meldung an die entsprechende Behörde

8.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

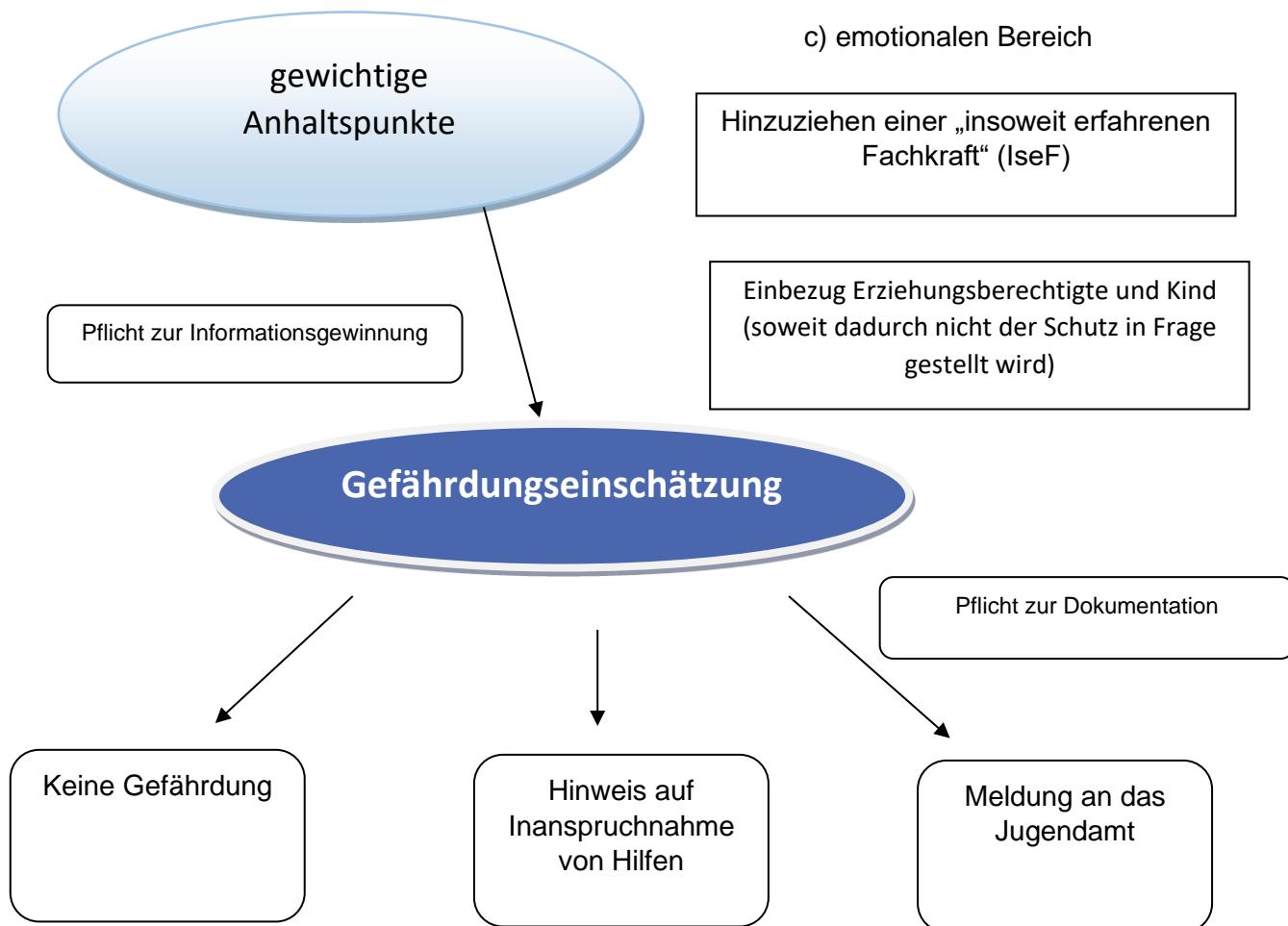
- Es gilt die Unschuldsvermutung, solange ein Verdacht nicht bestätigt ist, gilt immer die Unschuldsvermutung.
- Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für eine Erziehungspartnerschaft mit Eltern, genauso wie der Teammitglieder untereinander.
- Nach einer Grenzverletzung ist es umso wichtiger, dass die Vertrauensbasis langsam und sensibel wieder aufgebaut wird, ebenso wie bei einer falschen Verdächtigung.

- In beiden Fällen gilt es bewusste und vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen: Elterngespräche und Mitarbeitergespräche führen, teambildende Angebote durchführen, Gelegenheiten zur Supervision und Reflexion schaffen. Alles erfolgt in enger Abstimmung mit dem Träger.
- Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess.

9 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII bzw. §1666 BGB

9.1 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im

- a) körperlichen
- b) geistigen
- c) emotionalen Bereich



9.2 Ablauf ohne und mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Ohne eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“

- Erzieherin nimmt Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung war.
- Erzieherin informiert die Leiterin.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Leiterin entscheidet über den Einsatz des Einschätzungsbogens.
- Leiterin und Erzieherin stellen gemeinsam fest, ob ein Klärungsbedarf oder Verdacht auf Gefährdung besteht.
- Kommen beide zu dem Schluss, dass ein Verdacht auf Gefährdung besteht, wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen.



Mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Formale Bedingungen

- „Erfahrene Fachkraft“ reagiert innerhalb von einer Woche auf Anfrage der Kita (bei Dringlichkeit so schnell wie möglich). Zeitlicher Umfang der Beratung ca. 3 bis 5 Stunden oder mehr als nur einen Termin vereinbaren.
- Beraten werden die Erzieherin und die Leiterin.
- Beratung findet in den Räumlichkeiten der Erziehungsberatungsstelle oder vor Ort in der Kita statt.

Inhalte der Beratung

- Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, ggf. Beratung weiterer Informations-suche
- Beratung bzgl. Einbeziehung der Eltern und Kinder
- Beratung und Information bzgl. Kontaktadressen zur weiterführenden Unterstützung des Kindes und seiner Eltern
- Beratung bzgl. möglicher Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung
- Dokumentation der Ergebnisse der Beratung im Protokoll
- Fallverantwortung bleibt bei der Leitung der Einrichtung.
Der Trägervertreter koordiniert die Belange des Krisenstabs. Dieser besteht in der Regel aus:
 - dem Verbundleiter
 - der Leitung der Einrichtung
 - der/dem Präventionsbeauftragten
 - bei Bedarf werden weitere Fachleute hinzugezogen.
- Der Krisenstab tritt unverzüglich zusammen. Er koordiniert bzw. beauftragt folgende Belange:
 - Kommunikation mit dem Opfer und mit den Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuern des Opfers.
 - Interne Kommunikation und Information an die Mitarbeitenden in der betroffenen Einrich-tung, an Elternbeiratsvorsitzende etc. Im Vorgriff auf die Information der Mitarbeitenden wird die zuständige MAV angehört. Diese berät mit dem Dienstgeber die Form der Informa-tion.
 - Dauerhafte Unterbindung des Kontakts des/der Verdächtigen zu Betreuten durch Freistel-lung von der bisherigen Tätigkeit oder ggf. Abordnung in ein anderes Tätigkeitsfeld, in dem der/die Verdächtige keinen Kontakt zu Betreuten hat. Die neue Führungskraft wird über den Hintergrund informiert. Weitere arbeitsrechtliche Interventionen werden geprüft. Dabei sind die Rechte der MAV zu wahren.

Meldung an die Aufsichtsbehörde durch die Einrichtungsleitung (gesetzliche Fristen und Vorgaben beachten!)

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Gewährleistung einer angemessenen Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Mit der Öffentlichkeitsarbeit wird ausschließlich der Träger oder Trägervertreter betraut. Alle Beteiligten werden darauf hingewiesen. Sie haben bei Anfragen auf den Trägervertreter zu verweisen. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ggf. in Rücksprache mit der Strafverfolgungsbehörde und den Verantwortlichen des Ordinariats.

Aufarbeitung des Geschehens

Nach der Aufdeckung von (sexualisierter) Gewalt ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung der Geschehnisse. Dabei verbessert eine frühzeitige und unmittelbare Unterstützung durch geschulte Fachkräfte die Erfolgsschancen. Zur fachlichen Unterstützung bei der Aufarbeitung des Geschehens steht von Seiten des Ordinariats eine Fachkraft zur Verfügung:

Christine Stermoljan

Dipl. Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin

Tel. 0170/2245602

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

9.3 Handlungsschritte und Dokumentation

Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder

Hinweis: Nicht jede Entwicklungsauffälligkeit -verzögerung ist eine Kindeswohlgefährdung

Altersbereich 0 – 3

Einrichtung	
Erzieher/in	
Datum	
Name des Kindes	

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte		
Kein altersgemäßes körperliches Wachstum		
Hinweise auf Fehl-, Über- bzw. Unterernährung		
Hämatome, generell bei Säuglingen; bei älteren Kindern v.a. am Rücken, Brust, Po, Bauch, Augen, geformte Hämatome, Striemen		
Knochenbrüche, Schüttelsymptome, Verbrennungen, Verbrühungen		
Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich		
Kleidung (sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)		

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Motorische Auffälligkeiten (bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung)		
Psychische Erscheinung	ja	Beschreibung
Kind wirkt unruhig, schreit viel		
Kind wirkt traurig, apathisch		
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen		
Kind wirkt aggressiv, selbstverletzend		
Kind zeigt Schlafstörungen		
Kind zeigt Fütterungsstörung		
Kind wirkt distanzlos gegenüber Fremden		
Kognitive Erscheinung	ja	Beschreibung
Kind wendet sich einem neuem Gesicht bzw. einer neuen Stimme nicht zu		
Kind ist nicht neugierig		
Hinweis auf verzögerte sensomotorische Entwicklung		
Hinweis auf verzögerte Sprachentwicklung		

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung
Sozialverhalten		
Kind zeigt keine Orientierung auf Bindungsperson (ab 8. Monat) v.a. bei Begegnung mit Neuem		
Kind unterscheidet nicht zwischen Bindungsperson und fremder Person		
Kind weicht Bindungsperson nicht von der Seite		
Kind zeigt Furcht vor oder ausgeprägte Vermeidung gegenüber Betreuungsperson		
Kind zeigt kein Verständnis erster sozialer Regeln (ab 2. Geburtstag)		
Elternverhalten	ja	Beschreibung
Verhalten bei Ansprache auf ein Defizit des Kindes oder in der Versorgung		
Ablehnung von Gesprächsangeboten		
Unangemessene Reaktion auf Rückfragen (widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung)		
Regel- und Grenzsetzung / Beziehung zum Kind		
Geringe Aufmerksamkeit für das Kind/kein Körper- und Blickkontakt		
Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen		
Geringes bis gar kein Erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes		

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Eine Kindeswohlgefährdung...

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> psychische Misshandlung | <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung |
| <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch | <input type="checkbox"/> häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt | |

Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder

Hinweis: Nicht jede Entwicklungsauffälligkeit -verzögerung ist eine Kindeswohlgefährdung

Altersbereich 3 – 6

Einrichtung	
Erzieher/in	
Datum	
Name des Kindes	

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliche Erscheinung	Ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit, häufige Bauch- oder Kopfschmerzen, Asthma		
Hinweise auf Fehl-, Über- oder Unterernährung		
Hämatome, v.a. am Rücken, Brust, Po, Bauch, Augen, geformte Hämatome, Striemen		
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen); Symptome am Kind die auf körperliche Gewalt schließen lassen oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung		
Einnässen (ab dem Alter von 4 Jahren), Einkoten (ab dem Alter von 5 Jahren)		
Kleidung (sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)		
Motorische Auffälligkeiten (bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung)		
Psychische Erscheinung	ja	Beschreibung
Kind sehr unruhig oder leicht ablenkbar, kann sich nicht für 10 Min. konzentrieren (3-4 Jahre)		
Kind wirkt traurig, kann nicht sagen, was es gut kann oder an sich mag		
Kind wirkt generell sehr ängstlich		
Kind wirkt aggressiv, oppositionell ggf. selbst-verletzend		
Kind ist ständig müde/wirkt unausgeschlafen, Kind zeigt Schlafstörungen		
Kind wirkt besonders unselbstständig		
Kind zeigt sexualisiertes Verhalten		
Kind wirkt distanzlos gegenüber Fremden		
Kognitive Erscheinung	ja	Beschreibung

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Sprache deutlich nicht altersgemäß z.B. bei Migrantenkind. Kann sich kaum auf Deutsch verständigen		
Spielt deutlich nicht altersangemessen (ab 3 Jahre zunehmend komplexeres Fantasiespiel)		
Kind zeigt wenig Interesse und Neugier, ist nicht stolz auf Leistungen		
Sozialverhalten		
Zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen		
Hält keine Grenzen und Regeln ein		
Kind kann sich nicht in die Gruppe der Gleichaltrigen einfügen		

	Ja	Beschreibung
Elternverhalten		
Verhalten bei Ansprache auf ein Defizit des Kindes oder in der Versorgung		
Ablehnung von Gesprächsangeboten		
Unangemessene Reaktion auf Rückfragen (widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung)		
Regel- und Grenzsetzung / Beziehung zum Kind		
Geringe Aufmerksamkeit für das Kind/kein Körper- und Blickkontakt		
Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen		
Geringes bis gar kein Erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes		

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Eine Kindeswohlgefährdung...

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage

Vernachlässigung psychische Misshandlung körperliche Misshandlung
 sexueller Missbrauch häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder

Hinweis: Nicht jede Entwicklungsauffälligkeit -verzögerung ist eine Kindeswohlgefährdung

Altersbereich 6 – 14

Einrichtung	
Erzieher/in	
Datum	
Name des Kindes	

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliche Erscheinung	ja	Beschreibung
Krankheitsanfälligkeit, häufige Bauch- oder Kopfschmerzen, Asthma		
Hinweise auf Fehl-/Über/Unterernährung		
Hämatome, v.a. am Rücken, Brust, Po, Bauch, Augen, geformte Hämatome, Striemen		
Wiederholte Unfälle mit ernsthaften Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen); Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen oder aktuelle ernsthafte Verletzung mit unklarer Entstehung		
Kleidung (sehr ungepflegter Zustand, nicht der Witterung angepasst)		
Motorische Auffälligkeiten (bewegungsunsicher/nicht altersgerechte Fortbewegung)		
Psychische Erscheinung	ja	Beschreibung
Kind sehr unruhig oder leicht ablenkbar,		
Kind emotional sehr belastet (traurig oder ängstlich)		
Kind wirkt aggressiv, oppositionell ggf. selbstverletzend		
Kind bemüht sich übermäßig um Erfüllung elterlicher Erwartungen/übernimmt versorgende Rolle		
Kind ist ständig müde/wirkt unausgeschlafen		
Kind zeigt Rückstände in der Entwicklung von Alltagsfähigkeiten, die nicht durch kognitive Einschränkungen erklärt werden können (z.B. Hygiene, Umgang mit Geld, Selbstvertrauen in sozialen Alltagssituationen)		
Kind traut sich wenig zu/kann keine Stärken benennen		
Kind zeigt sexualisiertes Verhalten		
Kind äußert Wunsch zu sterben, hat Suizidgedanken bzw. Suizidversuch bereits getägtigt		
Kind konsumiert Zigaretten, Alkohol, Drogen		
Kognitive Erscheinung	Ja	Beschreibung
Sprache deutlich nicht altersgemäß bei Migrantenkind: kann sich kaum auf Deutsch verstehen		
Intelligenzbeeinträchtigung / Teilleistungsstörung (diagnostiziert oder Verdacht)		
Kind in der Schule überfordert (deutlich unterdurchschnittliche Leistungen / geringes schulisches Selbstvertrauen / lange Hausaufgabenzeiten		
Sozialverhalten		
Hat nicht mindestens eine positive Freundschaft		
Opfer von Ausgrenzung / Mobbing		
Stört im Unterricht, verletzt Regeln, lügt gegenüber Autoritäten		

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Problematisches Medien- und Sexualverhalten		
Weglaufen, streunen		
Auffällig aggressiv, stiehlt		
Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schule schwänzen		
Elternverhalten	ja	Beschreibung
Verhalten bei Ansprache auf ein Defizit des Kindes oder in der Versorgung		
Ablehnung von Gesprächsangeboten		
Unangemessene Reaktion auf Rückfragen (widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung)		
Regel- und Grenzsetzung / Beziehung zum Kind		
Geringe Aufmerksamkeit für das Kind/kein Körper- und Blickkontakt		
Unzureichende, willkürliche Grenzsetzungen		
Geringes bis gar kein Erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes		

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Eine Kindeswohlgefährdung...

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage

Vernachlässigung psychische Misshandlung körperliche Misshandlung
 sexueller Missbrauch häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

9.4 Begriffsdefinition

9.4.1 Kindeswohlgefährdung – was bedeutet das?

Die Verwirklichung des Kindeswohls kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die positive Förderung des Kindes sowie durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. In §1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind beide Wege als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für uns als Kindertageseinrichtung formuliert. Dort heißt es, dass Jugendhilfe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern“ und „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ soll.

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) wird der Begriff der Gefährdung als Gefahr definiert, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Schädigung führt.

Eine Gefährdung ist „eine gegenwärtige“, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956,350)

9.4.2 § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind seine Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. (...) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- Die Ersetzung von Erklärung des Inhabers der elterlichen Sorge,
- Die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (...)

9.5 Gewichtige Anhaltspunkte

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich häufig kein einzelner, isolierter Grund benennen, wie es zur Gewalt kommen konnte. Vielmehr ist es für uns wichtig, sich vor Augen zu führen, dass es sich bei Gefährdungen um ein komplexes, prozesshaftes Gefüge handelt, an dem in der Regel mehrere Personen beteiligt sind und das in einen familiären, institutionellen und gesellschaftlich-kulturellen Kontext eingebettet ist.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

- Erzieherische Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Körperliche Vernachlässigung
- Unterlassene Aufsichtspflicht
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung
- Emotionale Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Belastungssituationen in der Familie

9.6 Gefährdungssituationen

Grundversorgung/Äußere Erscheinung des Kindes

Folgende Punkte sind jeder für sich gesehen GA:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare, unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung, massive Essstörung
- Mangelnde Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, altersuntypische Karieserscheinungen)
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte/anhaltende Erkrankungen ohne medizinische Versorgung

Ist i.d.R. nur in Zusammenhang mit anderen Hinweisen als GA zu werten:

- Mehrfach witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung (in Zusammenhang mit anderen Hinweisen auf mögliche Vernachlässigung)
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes werden nicht / nur sporadisch wahrgenommen

Verhalten des Kindes

Folgende Punkte sind jeder für sich gesehen GA:

- Wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Äußerungen/Andeutungen des Kindes, die sich auf körperliche und seelische Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung (siehe Definitionen) beziehen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Hinweise auf Bindungsstörung beim Kleinkind (Qualität von hochunsicherer Bindung)
- Kind hält sich in wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz). Weglaufen aus dem häuslichen Bereich.
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale in der Prostitutionsszene, Spielhallen, Nachtclubs).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten
- Wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- Unangemessener Suchtmittelkonsum
- Gehäufte Delikte als Strafunmündiger
- Fremd- oder Selbstgefährdung

Ist i.d.R. nur in Zusammenhang mit anderen Hinweisen als GA zu werten:

- Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmung
- Massiv aggressives (z.B. neben Menschen auch gegenüber Haustieren) oder introvertiertes Verhalten
- Deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand (massive Entwicklungsgefährdung)

Spezifisches Verhalten von Jugendlichen

Folgende Punkte sind jeder für sich gesehen GA:

- Fremd- oder Selbstgefährdung
- Suchtmittelkonsum in dem Ausmaß, dass es das lebensbestimmende Element ist
- Prostitution
- Nichtsesshaftigkeit
- Schwere Kriminalität, insbesondere Körperverletzung

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

Folgende Punkte sind jeder für sich gesehen GA:

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperlich Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Beschneidung oder Genitalverstümmelung bei Mädchen)
- Massive oder häufige psychische Gewalt gegen das Kind, wie häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Vernachlässigung des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien/Material
- Suchterkrankung mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Kind

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

- Häufig, berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Erkrankung mit negativen Auswirkungen auf das Kind
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Alle Formen der sexuellen Gewalt (siehe Definition)
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen
- Extreme Streitigkeiten der getrennten Eltern
- Fremd- oder Selbstgefährdung

Familiäre Situation

Folgende Punkte sind jeder für sich gesehen GA:

- Nichtsesshaftigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt, z.B. Diebstahl, Betteln, etc.
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf, z.B. stark beschädigte Türen, „Messi-Verhalten“, etc. Unangemessene Tierhaltung mit massiven Beeinträchtigungen für die Kinder
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, z.B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, etc.
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung, wie z.B. kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug, etc.

Quellen:

Mustervereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VII, Stand März 2006 Münster, Institut für soziale Arbeit e. V.2006
Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10.7.2012
Caritasverband Berlin
BKE-Empfehlungen § 8a SGB VIII und Erziehungsberatungsstelle Rosenheim

9.7 Formaler Ablauf nach §8a SGB VIII

9.7.1 Erkennen

- Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund einschlägiger Indikatoren und gewichtiger Anhaltspunkte
- Genaue und möglichst lückenlose Dokumentation mit Datum und Beobachtungsmerkmalen

9.7.2 Erste (vorläufige) Gefährdungseinschätzung

- Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen und /oder vorgesetzten Personen unter Wahrung des Datenschutzes (!)
- Erste Einschätzung der Situation (Sechs-Augen-Prinzip)
- Erste Abklärung des weiteren Vorgehens

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

9.7.3 Erarbeitung einer vertiefenden Gefährdungseinschätzung

- Hilfebedarf klären: ist externe Hilfe notwendig oder ist die Situation mit eigenen Ressourcen zu bewältigen
- Hinzuziehen einer IseF (insofern erfahrene Fachkraft)
- Information und Einbeziehung der Eltern
- Erstellen einer Schutzvereinbarung mit den Eltern – wenn damit die Gefährdung abgewendet werden kann, ist der Fall abgeschlossen

Wenn die Gefährdung weiterhin besteht, z.B. wenn die Eltern nicht zu einer Kooperation bereit und / oder fähig sind:

9.7.4 Bei weiterhin bestehender oder akuter Kindeswohlgefährdung

- Information des zuständigen Jugendamtes und Übergabe des Falles. Hier bedarf es einer schriftlichen §8a SGV VIII – Meldung)
- Weiter Kontakt zu den Eltern und den betroffenen Kindern halten
- Vermittlung und Begleitung von Hilfen durch das Jugendamt unter Einhaltung des Datenschutzes
- Detaillierte Dokumentation des Vorgehens, der Beobachtungen und Gespräche

9.8 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Kita beeinträchtigen, sind dem Jugendamt zu melden. Diese Verpflichtung ist im §47 SGB VIII festgelegt. Auf welche Weise eine solche schriftliche Meldung zu erfolgen hat, ist im Meldeverfahren klar geregelt: Dokumentation der gewichtigen Anhaltpunkte – Hinzuziehen einer IseF (=diese veranlasst die Meldung an das Jugendamt).

10 Verhaltenskodex

Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, verpflichten sich alle Mitarbeitenden im Kindergarten St. Anna, Moosen diesem Kodex. Ziel der Formulierung nachfolgender Verhaltensregeln ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben. Der Raum für Fehldeutungen wird verkleinert. Der transparente Umgang mit dem Verhaltenskodex trägt dazu bei Sprachlosigkeit zu überwinden und Grenzverletzungen einfacher benennen zu können.

Sprache, Wortwahl, und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Kinder angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein der Kinder stärken.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen) ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern.

Sexualität kann bei Kindern Gesprächsthema sein. Oft wenden sie sich mit Fragen diesbezüglich auch an Erwachsene. Es ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und vor allem nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Verbale oder nonverbale Signale und Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf das Altern und den Entwicklungsstand der Kinder angepasst.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren angemessen auf sprachliche Grenzverletzungen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

Gestaltung von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Grundlage für unsere Arbeit mit den Kindern. Es ist wichtig, sich der Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie bewusst zu sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Kindern.

1:1-Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und sind transparent zu gestalten. Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelförderung und individualpädagogische Maßnahmen finden an dafür geeigneten Orten statt und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder deren Familien auf. Es findet keine Fortführung der Beziehung im privaten Rahmen statt (z. B. private Treffen).

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

Der pädagogische Alltag wird so gestaltet, dass die Grenzen der Kinder gewahrt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, die individuelle Intimsphäre der Kinder zu achten und zu schützen.

Zulässigkeit von Geschenken

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen den Kindern keine exklusiven Geschenke.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden.

Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, wird in diesem Verhaltenskodex auch geregelt, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind Themen in Teambesprechungen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich dem Verhaltenskodex:

Moosen, den

Unterschrift:

11 Schlusswort

Niemals Gewalt!

„Jenen aber, die jetzt so vernehmlich nach härterer Zucht und straffen Zügeln rufen, möchte ich das erzählen, war mir einmal eine alte Dame berichtet hat. Sie war eine junge Mutter zu der Zeit, als man noch an diesen Bibelspruch glaubte, dieses „wer die Rute schont, verdirbt den Knaben“. Im Grunde ihres Herzens glaubte sie wohl gar nicht daran, aber eines Tages hatte ihr kleiner Sohn etwas getan, wofür er ihrer Meinung nach eine Tracht Prügel verdient hatte, die erste seines Lebens. Sie trug ihm auf, in den Garten zu gehen und selbst nach einem Stock zu suchen, den er ihr dann bringen sollte. Der Junge ging und blieb lange fort. Schließlich kam er weinend zurück und sagte „Ich habe keine Stock finden können, aber hier hast du einen Stein, den kannst du ja nach mir werfen.“ Da aber fing auch die Mutter an zu weinen, denn plötzlich sah sie alles mit den Augen des Kindes. Das Kind muss gedacht haben: „Meine Mutter will mir wirklich weh tun und das kann sie ja auch mit einem Stein.“ Sie nahm ihren kleinen Sohn in die Arme und beide weinten eine Weile gemeinsam. Dann legte sie den Stein auf ein Bord in der Küche, und dort blieb er liegen als ständige Mahnung an das Versprechen, das sie sich in dieser Stunde selbst gegeben hatte: „NIEMALS GEWALT!“ (Lindgren 1978)

Durch die Erarbeitung und Niederschrift dieses Schutzkonzeptes sind wir in der Fortführung unserer pädagogischen Konzeption und in der Betrachtung unserer pädagogischen Arbeit in einen Entwicklungsprozess eingetreten, der nicht abgeschlossen und beendet ist und sein kann. Kontinuierlich reflektieren und überarbeiten wir die Umstände und Bedingungen unserer Arbeit, passen diese an die gesellschaftlichen Anforderungen und die aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnisse an.

Wir arbeiten stets am Thema „Kinderschutz und Kindeswohl“ weiter und schließen es aus den oben genannten Gründen ganz bewusst nicht ab, sondern betrachten es als fortlaufenden Prozess. Auf unserem gemeinsamen Weg mit den Kindern, deren Eltern und unserem Träger wird es in die pädagogische Arbeit einbezogen und weiterentwickelt.

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

„Herzlichen Dank“ sagen wir an dieser Stelle allen, die sich mit uns auf den Weg gemacht haben, dieses Kinderschutzkonzept zu erstellen, an dessen Niederschrift mitgewirkt haben und weiterhin dafür sorgen werden, dass wir den Prozess „Kinderschutz“ in unserer Einrichtung fortführen können.

Das pädagogische Fachteam des Kindergarten St. Anna, Moosen

12 Quellenangaben

- Miteinander achtsam leben
Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern – Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen; Erzdiözese München und Freising 2020; ISBN DE 811510756
- Stark durch Erziehung – Acht Sachen die Kinder stark machen
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales November 2021
- Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis
Jörg Maywald HERDER 2. Auflage 2021 ISBN 978-3-451-37933-8
- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte
Jörg Maywald HERDER 2. Auflage 2022 ISBN 978-3-451-38319-9
- Sexualpädagogik in der Kita
Jörg Maywald HERDER 4. Auflage 2022 ISBN 978-3-451-38255-0
- Kinderrechte in der Kita – Kinder schützen, fördern, beteiligen
Jörg Maywald HERDER 2. Auflage 2021 ISBN 978-3-451-34850-1

13 Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
1.1	Wichtigkeit von Kinderschutz.....	1
1.2	Wertehaltung, Arbeitsatmosphäre, Kommunikations- und Konfliktkultur.....	2
1.3	Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdung	2
1.3.1	Übergriffigkeit und Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag	3
1.3.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen gegenüber Kindern	3
1.3.3	Beabsichtigte Übergriffe gegenüber Kindern.....	3
1.3.3	Übergriffigkeit unter Kindern	4
1.4	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	7
1.5	Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung und Personalführung	10
1.5.1	Einstellungsverfahren.....	10
1.6	Selbstverpflichtungserklärung.....	11
1.6.1	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche	12
1.6.2	Ehrenamtliche, Praktikant*innen und Hospitant*innen.....	12
1.6.3	Präventionsangebote, Fachberatung, PQB, Fortbildung und Supervision.....	12
1.6.4	Betriebserlaubnis.....	12
1.6.5	Datenschutz.....	13
1.7	Risikofaktoren für Kinderschutz	13
1.7.1	Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene	13
1.7.2	Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeitenden	13
1.7.3	Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept	13
1.7.4	Risikoanalyse	14
1.7.5	Überprüfung des Schutzkonzeptes	16
1.7.6	Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen	16
1.7.7	Grenzüberschreitungen des pädagogischen Personals.....	17
1.7.8	Grenzüberschreitungen durch externe Personen.....	18
1.7.9	Grenzüberschreitung der Kinder untereinander.....	18
1.7.10	Präventive Maßnahmen vor Ort, um Kinder zu schützen	19
1.7.11	Grenzüberschreitung und/oder Gewalt in der Familie	20
1.8	Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden.....	21
1.8.1	Trägerverantwortung	21
1.8.2	Leitungsverantwortlichkeit.....	21
1.8.3	Teamverantwortlichkeit.....	22
1.9	Haltung zu Geschlechter-Klischees, Männer in Kitas und Generalverdacht.....	22
1.10	Täter- /Täterinnenstrategien.....	23
2	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	24

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

3	Verhaltensgrundsätze	24
3.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	25
3.1.1	Anrede und Begrüßung	25
3.1.2	Beziehung Pädagoge – Kinder	25
3.1.3	Kosenamen und Schimpfwörter	25
3.1.4	Beziehung der Mitarbeitenden untereinander	25
3.1.5	Abgrenzung Privatleben – Berufsleben	25
3.1.6	Abgeschlossene Räume	25
3.1.7	Nähe und Distanz in Schlafsituationen	25
3.1.8	Umgang mit Fremden in der Einrichtung	25
3.1.9	Umgang mit Rauschmitteln in der Einrichtung (Alkohol, Zigaretten)	26
3.2	Angemessenheit von Körperkontakt	26
3.2.1	zwischen Pädagogen und Kindern	26
3.2.2	Kuscheln, küssen, streicheln	26
3.2.3	Manipulieren	26
3.2.4	Selbst- und Fremdschutz	26
3.2.5	Grenzen achten – die Bedeutung von „Nein“	26
3.3	Beachtung der Privat- und Intimsphäre von Kindern, Mitarbeitenden und Eltern	26
3.3.1	Freundschaften / Beziehungen zwischen Eltern und Pädagogen	26
3.3.2	Freundschaften zwischen Pädagogen untereinander	27
3.3.3	Private Dienstleistungen und Babysitter-Dienste	27
3.3.4	Hausbesuche	27
3.4	Sprache, Wortwahl und Kleidung	27
3.4.1	Wertschätzung und Respekt	27
3.5	Umgang mit Medien und deren Nutzung in sozialen Netzwerken	27
3.5.1	Handynutzung in der Einrichtung	27
3.5.2	Fotos und Filmen von Kindern in der Einrichtung	27
3.5.3	Einsatz von Medien im pädagogischen Alltag	28
3.6	Geschenke und Vergünstigungen	28
3.6.1	Private Geschenke, Geschenke von Eltern und Gruppengeschenke	28
3.6.2	Privatgeschäften mit Eltern und bei Pädagogen untereinander	28
3.6.3	Belohnung	28
3.7	Geheimnisse	28
3.7.1	„Gute“ und „schlechte“ Geheimnisse	28
3.7.2	Geheimnisse zwischen Eltern und Pädagogen	28
3.7.3	Geheimnisse zwischen Eltern und Kindern	28

3.8 Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten und Umgang mit Konfliktsituationen, Übergriffen und Grenzverletzungen	28
3.9 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	29
4 Qualitätsmanagement.....	30
5 Beratungs- und Beschwerdewege, Beteiligungsverfahren	32
5.1 Beteiligung- und Beschwerdeverfahren für Kinder.....	32
5.1 Beschwerdewege im Kindergarten	35
5.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern.....	35
5.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende	35
6 Kinderrechte.....	35
6.1 Die Kinderrechte im Überblick	36
6.2 Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag	36
7 Sexualpädagogisches Konzept.....	36
7.1 Sexualpädagogische Prävention.....	37
7.2 Prävention	40
7.3 Umsetzung der Prävention im Alltag.....	41
7.4 Checkliste für eine Kita als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche	42
7.5 Kritische Selbstreflexion über Bedürfnisse und Grenzen.....	43
7.6 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung.....	44
8 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit	44
8.1 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende	44
8.1.1 Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-) Bewertung des Gefährdungspotentials:	44
8.1.2 Bewertung und Entscheidungsoptionen:	45
8.1.3 Nach vertiefter Überprüfung:.....	45
8.1.4 Mögliche weitere Maßnahmen:.....	45
8.2 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder....	46
8.3 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern bzw. außenstehende Personen	46
8.4 Rehabilitation und Aufarbeitung	46
9 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII bzw. §1666 BGB	47
9.1 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im	47
9.1.1	47
9.2 Ablauf ohne und mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“	47
9.3 Handlungsschritte und Dokumentation.....	49
9.4 Begriffsdefinition.....	54
9.4.1 Kindeswohlgefährdung – was bedeutet das?	54
9.4.2 § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:	54

Kinderschutzkonzept Kath. Kindergarten St. Anna, Moosen

9.5	Gewichtige Anhaltspunkte	55
9.6	Gefährdungssituationen.....	55
9.7	Formaler Ablauf nach §8a SGB VIII.....	57
9.7.1	Erkennen.....	57
9.7.2	Erste (vorläufige) Gefährdungseinschätzung	57
9.7.3	Erarbeitung einer vertiefenden Gefährdungseinschätzung.....	58
9.7.4	Bei weiterhin bestehender oder akuter Kindeswohlgefährdung	58
9.8	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt	58
10	Verhaltenskodex.....	58
11	Schlusswort	60
12	Quellenangaben	61